

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1802

40 (4.10.1802)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-762744](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-762744)

No. 40. Montag, den 4ten October 1802

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

B e f ö r d e r u n g.

I. Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben auf erfolgtes Absterben des Inspectors Meenz zu Reepsholt, den Prediger Christian Diederich Pfeiffer daselbst wiederum zum Inspector über die Kirchen und Schulen des Amtes Friedeburg allergnädigst zu bestellen geruhet.

Murich, den 23. September 1802.

Königl. Ostfriesisches Consistorium.

A v e r t i s s e m e n t.

I. Reglement für die akademische Zahlungs-Commission auf der Königl. Universität zu Halle, de dato Berlin den 18ten Juny 1802.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen: Unserer Aufmerksamkeit, die Wir seit dem Antritte Unserer Regierung auch den akademischen Verfassungen gewidmet haben, sind die fortdauernden Klagen über das Schuldenmachen der Studirenden auf Universitäten nicht entgangen, und Wir haben mit der größten Unzufriedenheit vernommen, daß die Eltern und Vormünder der Studirenden von dem, durch die Verordnung vom 18. Februar 1787 nur zu ihrem und ihrer Kinder und respective Pflegbefohlenen Vortheil eingeführten Administrations-Collegio gar keinen Gebrauch gemacht, und nachdem diese Anstalt wegen Mangel an Theilnahme eingehen müssen, die mehresten eben so wenig durch Privatvorkehrungen etwas gethan haben, um das verderbliche Schuldenmachen ihrer Söhne und Mündel auf Universitäten zu verhindern.

Wir haben daher diesem Unwesen, dessen schädliche Folgen kaum zu berechnen sind, so weit, als es in der Macht der Gesetzgebung stand, durch Verbesserung der akademischen Gesetze, sowol bey Emanirung des allgemeinen Landrechts für Unsere gesammten Staaten im zwölften Titel des zweyten Theils, als auch durch die neuere, die akademischen Credit-Gesetze allein angehende Verordnung vom 8ten Januar dieses Jahres, entgegen zu wirken gesucht, indem Wir absonderlich die Schulden, welche der Studirende auf gültige Art machen kann, von denen, deren Contrahierung ihm gar nicht, oder nur unter gewissen Bedingungen gestattet werden soll, haben unterscheiden, und die der letztern Art möglichst haben einschränken lassen. Es ist aber durch alle diese Anordnungen der Zweck noch nicht erreicht, vielmehr ist die Erfahrung gemacht worden, daß die in Ansehung ihrer Oekonomie sich selbst überlassene Studirenden, zunächst die illegalen Schulden, um einen Credit, der ihnen auf

güt-



gültige Art nicht gegeben werden durfte, zu erhalten, bezahlet, die legalen aber unbezahlt gelassen haben, wodurch die Studirenden nach und nach in eine Last beträchtlicher Schulden verfallen sind, welche entweder von ihren Eltern und Vormündern, die gleichwol die, für die nothwendigen Bedürfnisse erforderlichen Gelder schon hergegeben hatten, noch besonders bezahlet werden mußten, oder für die Schuldner, sowol während ihres Aufenthalts auf der Universität, als nach ihrem Abgange von derselben, eine große Bürde geworden und lange geblieben sind.

Um nun das für die Moralität der Gläubiger und Schuldner gleich nachtheilige Schuldenwesen der Studirenden noch mehr, als bisher zu erlangen gewesen, einzuschneiden; so haben Wir nach einem, von Unserer Universität zu Halle vorgeschlagenen, und von Unserm Ober-Curatorio geprüften, und Uns zur Allerhöchsten Befriedigung vorgelegten Plane, eine Anstalt unter dem Namen

einer akademischen Zahlungs-Commission

auf Unserer Universität zu Halle einzuführen für gut befunden, deren Absicht besonders dahin gehen soll, das für zu sorgen: daß die nothwendigsten Bedürfnisse der Studirenden von den Geldern, welche sie hierzu von ihren Eltern und Vormündern erhalten, wirklich bestritten werden müssen, und von ihnen zu unnützen Ausgaben nicht verwendet werden können, damit auf der einen Seite die Studirenden, wegen Befriedigung der unentbehrlichen Bedürfnisse nie in Verlegenheit kommen, und auf der andern Seite diejenigen, welche ihnen dazu gesetzlichen Credit geben dürfen, wegen ihrer Bezahlung gesichert seyn mögen, ohne genöthiget zu werden, gegen die Studirenden, oder deren Versorger deshalb klagbar werden zu müssen. Zwar soll es vorerst von dem Gutbefinden der Eltern und Vormünder abhängen, ob sie ihre Söhne und Mündel dieser Zahlungs-Commission untergeben wollen; jedoch behalten Wir Uns vor, ob und in wie fern die Vormundschafts-Collegia, durch Unser Justiz-Departement, dazu in der Folge zu verpflichten seyn möchten; wollen auch die Väter der Studirenden, deren Vortheil Wir durch jene Einrichtung ganz besonders beabsichtigen, auf die Vorschriften Unseres allgemeinen Landrechts Th 2. Tit. 2. §. 129., woselbst verordnet ist:

„daß dasjenige, was Jemand einem außerhalb des väterlichen Hauses lebenden Kinde zu den nothwendigsten und dringendsten Bedürfnissen des Lebens gegeben hat, in allen Fällen, als in den Nutzen des Vaters verwendet, angesehen werden soll;“

aufmerksam machen, und sie an ihre Pflichten gegen ihre Söhne und Mündel, von deren treuen und gewissenhaften Erfüllung oft das künftige Glück und der Wohlstand ihrer Söhne und Mündel abhänget, hiermit Allergnädigst erinnern lassen.

Unter diesen Voraussetzungen verordnen Wir nun in Ansehung der auf Unserer Universität zu Halle einzuführenden

akademischen Zahlungs-Commission

folgendes:



I. Personen, aus welchen die akademische Zahlungs-Commission besteht.

Die akademische Zahlungs-Commission besteht:
a) aus einem Vorsteher oder Direktor,
b) aus einem Sekretair, der zugleich Rendant ist.
Der Direktor ist entweder der jedesmalige Prorektor, oder ein anderer öffentlicher Lehrer, welchen der akademische Senat hierzu in Vorschlag bringen, und das Ober-Curatorium dazu ernennen wird. Der Sekretair und Rendant ist der jedesmalige Aktuar der Universität, so lange die Auszahlung bey dem Officio Academico bleibt. Sonst kann auch ein anderer, welchen der Direktor dazu in Vorschlag bringt, Rendant und Sekretair werden.

II. Rechte der Zahlungs-Commission.

Die Zahlungs-Commission hat die Rechte eines öffentlichen Collegiums, und wer bey ihr etwas zu thun hat, muß ihr diejenige Achtung beweisen, welche er jeder Obrigkeit schuldig ist, auch wenn der Vorsteher derselben nicht Prorektor ist. Im letztern Falle bleibt selbiger in allen seine Curanden betreffenden Angelegenheiten, außerordentlicher Assessor des akademischen Gerichts, und hat den Vortrag in Sachen dieser Art, woben das akademische Gericht verbunden ist, ihm kräftigst zu assistiren, und seine Anträge, so weit sie mit den Gesetzen übereinkommen, ohne Weitläufigkeit auszuführen.

III. Geschäfte und nähere Einrichtung derselben.

Alle Eltern und Vorgesetzte der Studirenden, welche entweder hier schon studiren, oder studiren sollen, können sich an dieses Collegium unter der Adresse: an die akademische Zahlungs-Commission in Halle, in frankirten Briefen, wenden, wenn sie sich desselben zum Nutzen ihrer Curanden bedienen wollen. Sie melden dem Collegio einige Monate vorher, wie viel sie den übrigen jährlich bestimmt haben, und geben an, wenn sie das Geld an die Zahlungs-Commission einsenden wollen.

Die Zahlungs-Commission übersendet hierauf den Eltern oder Vorgesetzten,

wenn sie es verlangen, einen ungefähren Ueberschlag der Kosten, wobey Vorauszahlung nöthig, oder wo Postnumeration thunlicher ist, und worin besonders die Wosten, worüber legale Schulden kontrahirt werden können, verzeichnet sind; theilt ihnen auch eine gedruckte Nachricht von der Einrichtung der Zahlungs-Commission mit.

Bleibende Artikel, deren Auszahlung der Commission übertragen werden können, sind folgende:

- a) Honoraria an Professoren, andere akademische Dozenten, Sprach- und Exercitienmeister, als Stall-Kanz- und Rechnmeister,
- b)



b) Hausmiethe;

c) Aufwartung;

d) Mittagstisch;

e) Abendstisch;

f) Auslage der Aufwärterin, oder des Wirths im Quartiere;

g) Kleidungsstücke und neue Wäsche

Da Kleidung und neue Wäsche nicht regulär alle Quartale vorkommen kann, so ist desfalls §. 8. Vorsehrung getroffen worden.

§. 6.
Wer einmal seine Söhne oder Mündel unter die Zahlungs-Commission giebt, ist verpflichtet, die Artikel a — f durch die Zahlungs-Commission bezahlen zu lassen. Aber auch andere Bedürfnisse, welche den Studiosis von ihren Eltern oder Vormündern accordirt werden, können durch sie ausgezahlt werden, wenn die Eltern und Vormünder es verlangen sollten, als z. B.: Holz, Licht, Frühstück, Bettzinn, Wäscher- Friseur- Stiefelwischer- und Barbierlohn, Unterrichtsbücher und Utensilien.

§. 7.

Da nun einige von obigen Artikeln ohne alle Gefahr des Verlustes pränumerirt werden können; so summiert die Commission, wenn ihr die Quartalgelder zu gleichen Theilen geschickt werden, das Ganze der halbjährigen Ausgabe, und bezahlt von dem ersten Quartalgelde alle Posten, welche Pränumeratien ohne Gefahr des Verlustes zulassen, die übrigen Posten aber von dem Gelde des folgenden Vierteljahres postnumerando, denn sie selbst behält kein Geld in Cassa, sondern zahlt alles, was sie empfängt, sofort aus, wenn nicht der §. 20. erwähnte Fall einer gänzlichen Administration eintritt.

Uebrigens steht es auch den Eltern und Vormündern frey, von den genannten Artikeln diejenigen am Ende des Quartals zu bezahlen, welche einen vierteljährigen Credit zulassen, und bey welchen Pränumeratien nicht ausdrückliche Bedingung ist, worüber sie von der Commission leicht belehrt werden können.

§. 8.

Wenn die Studenten außerordentliche Bedürfnisse, als Kleider, Wäsche u. dergleichen, und nach deren Auftrag bezahlt die Zahlungs-Commission auch diese außerordentliche Posten.

§. 9.

Die einmal festgesetzten und der Zahlungs-Commission sonst anvertrauten Artikel zahlt die Commission zuerst, und dann folgen erst diejenigen, welche die Eltern extraordinaire bestimmen. Hat der Student solche legale Schulden nicht bezahlt, in deren Betracht man ihm die Disposition einiger Gelder überlassen hat; so werden diese Posten von dem Gelde, welches er sonst zu seiner Disposition erhalten hätte, bestritten, und dies wird den Eltern und Vorgesetzten gemeldet.

§. 10.



§. 10.

IV. Geschäfte des Directors und des Rendanten insbesondere.

Der Director hat die Aufsicht über alle Geschäfte der Zahlungs-Commission und muß für gute Ordnung sorgen. Alle eingehende Briefe und darin befindliche Anweisungen werden von ihm entbrochen und dem Actuarius zugestellt. Die Geld-Assignationen und Postgeldscheine werden von beyden quittirt, der Eingang der Gelder vom Director in sein Rechnungs-Manual, und von dem Actuario in die zuführende Controlle, das heißt, Duplicat des Rechnungs-Manuals, eingetragen. In beyden hat jeder Studirender sein besonderes Einnahme- und Ausgabe-Folium. Die Gelder werden bis zur wirklichen Auszahlung von dem Director in einem besondern Kasten, welcher aus der Universitäts-casse anzuschaffen, und vom Director sorgfältig zu verwahren ist, in besondern jedem Studirenden gewidmeten und mit dessen Namen bezeichneten Beuteln aufbewahrt.

§. 11.

Sobald die Gelder angekommen sind, setzt er einen Termin zu ihrer Auszahlung an, zu welchem diejenigen, welche Zahlung zu empfangen haben, beschieden werden.

§. 12.

Der Director und Actuarius zahlen die feststehenden Posten, gemeinschaftlich aus, und bemerken solches sofort ein jeder in seinem Rechnungsbuche auf dem Ausgabe-folio.

§. 13.

Wie diese Auszahlung geschehen, wird in einer nach einem bestimmten Schema angeführten Rechnung bemerkt, wobey die Empfänger über die erhaltenen Summen sogleich quittiren, und die vom Director, Rendanten und Studiosus unterschrieben wird, und den beyden ersten zur Decharge dient. Hierbon bekommen die Eltern und Vormünder ein eben so eigenhändig unterzeichnetes Duplicat statt der Quittung des eingegangenen Geldes.

§. 14.

Die Original-Briefe der Eltern und Vormünder, und die Concépte der darauf von der Commission erteilten Antworten, nebst dem Original-Zahlungs-Protokolle, werden von dem Actuarius wegen eines jeden Studiosi in ein separates Volumen zusammen geheftet, darüber ein Revertorium angeleget, und diese Acta in der Universitäts-Registratur aufbewahrt.

§. 15.

Der Director und Actuarius müssen beyde für die richtige und zweckmäßige Verwendung der Gelder stehen, und sind deshalb solidarisch verhaftet. Der Actuarius muß für die prompte Ausfertigung der von beyden zu unterschreibenden Quittungen und Absendung derselben, auch der Briefe und Zahlungs-Protokolle an die Eltern und Vormünder sorgen.

§. 16.

Die Bedelle müssen die Aufträge des Directors und Rendanten genau erfüllen.

§. 17.



§. 17.
 V. Verhältniß des Studiosi, seiner Eltern und Vorgesetzten zu der Zahlungs-Commission.

Da dem Studioso nach beendigter Auszahlung seiner, durch die Zahlungs-Commission zu bestreitenden Ausgaben, der Ueberrest der für ihn übermächtigten Gelder sogleich überliefert wird, so behält er denselben unter der Voraussetzung des §. 9. zu seiner eigenen freyen Disposition, und die Zahlungs-Commission behält kein Geld in Cassa.

§. 18.

Derjenige Studiosus, welcher dieses seiner Disposition überlassene und zu seinen übrigen Bedürfnissen, als: Holz, Licht ic. bestimmte Geld verschwendet, und sich dadurch in Verlegenheit setzt, welche dem Officio academico, oder auch der Zahlungs-Commission bekannt worden, muß vom Officio academico darüber vernommen werden, und dieses muß davon den Eltern oder Vorgesetzten Nachricht ertheilen, damit dieselben noch zur rechten Zeit Vorkehrungen treffen und ihn in mehrern Artikeln der Zahlungs-Commission anvertrauen können.

§. 19.

Auch wenn dem Prorector bekannt wird, daß ein Studiosus, der noch nicht der Zahlungs-Commission anvertrauet ist, Schulden gemacht hat, die er nicht hätte machen sollen, und welche überhaupt von einer Unordnung in seiner Wirthschaft zeugen; so ist der Prorector bey der schwersten Verantwortung verpflichtet, den Eltern und Vorgesetzten sogleich Nachricht davon zu ertheilen, und sie mit der Einrichtung der Zahlungs-Commission bekannt zu machen.

§. 20.

Wenn Eltern und Vormünder es nöthig finden, ihre Angehörigen unter eine obllige Administration zu geben, so übernimmt diese gleichfalls die Zahlungs-Commission, obgleich es auch den Eltern und Vormündern frey siehet, jedem andern, zu welchen sie Vertrauen haben, dieses Geschäft aufzutragen, dem dann die Zahlungs-Commission das zur speciellern Verwaltung bestimmte Geld, nach dem Willen der Eltern und Vorgesetzten auszahlet. Die eigentliche Administration unterscheidet sich aber von dem einfachen Geschäft der Zahlungs-Commission dadurch, daß jene die successive Auszahlung der Gelder, nach Waasgabe der eintretenden Bedürfnisse übernimmt, auch Berathschlagungen über deren Nothwendigkeit und Befriedigung einget, diese aber die Gelder mit einemale auszahlet und nur dafür sorget, daß sie in die rechten Hände kommen.

§. 21.

In Nothfällen, als Krankheit, Ausbleiben der dem Studioso zu seinem Unterhalte ausgeherten Gelder; ferner in Fällen verschuldeter Vergehungen, treten die Vorschriften der, in der Verordnung vom 2ten Januar dieses Jahres enthaltenen Credit-Gesetze, vom §. 16. bis 27. ein, welche wörtlich hier abgedruckt werden:

a)



- a) Wenn aber ein Studirender durch das Ausbleiben der ihm zu seinem Unterhalte ausgesetzten Gelder, oder durch andere für ihn unvermeidliche Zufälle, in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu seiner Subsistenz anzunehmen gesetzt ist: muß er sich mit seinem Gläubiger bey dem akademischen Gerichte melden, und dessen Einwilligung nachsuchen. §. 16.
- b) Das Gericht muß die angebliche Nothwendigkeit und Bedürfniß des Schuldners, so wie die übrigen Umstände der Sache genau prüfen, und wenn sich nichts dabey zu erinnern findet, den Consens unter das anzustellende Instrument verzeichnen. §. 17.
- c) Besonders muß darauf gesehen werden, daß die Summe des aufzunehmenden Darlehns die wirkliche gegenwärtige Bedürfniß des Schuldners nicht übersteige. §. 18.
- d) Der Regel nach darf das akademische Gericht für einen Studirenden nicht mehr an Schulden consentiren, als der vierte Theil der ihm zu seinem jährlichen Unterhalte bestimmten Summe beträgt. §. 19.
- e) Wenn also ein Studirender dergleichen Consens sucht, muß er zuörderst glaubhaft angeben, wie viel ihm zu seinem Unterhalte auf der Akademie bestimmt worden. §. 20.
- f) Findet sich das akademische Gericht durch besondere Umstände veranlaßt, den Credit des Studirenden auf ein höheres Quantum zu erstrecken, so muß dieses, und die Gründe davon, in den Consens ausdrücklich bemerkt werden. §. 21.
- g) Gleich nach ertheilten Consens muß das Gericht den Eltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben. §. 22.
- h) Der Consens selbst muß allemal nur auf eine gewisse Zeit, und zwar nur auf so lange gegeben werden, als nöthig ist, um den Eltern oder Vormündern, zu Eröffnung der nöthigen Zahlungsanstalten Raum zu lassen. §. 23.
- i) Mit dem Ablaufe dieser Frist, muß der Gläubiger, wenn er inzwischen nicht befriedigt worden, es dem akademischen Gerichte bey Verlust seines Rechts anzeigen. §. 24.
- k) Das Gericht muß alsdann die den Eltern oder Vormündern des Schuldners bergesetzte Obigkeit, mit Zufertigung des Instruments, requiriren, diese zu Abtragung der Schuld allenfalls executivisch anzuhalten. §. 25.
- l) Alle Gerichte in Unsern Königlichcn Landen sollen gehalten seyn, dergleichen Requisitionen, wegen Vertreibung einer gesekmäßig consentirten Schuld ohne Gestattung prozessualischer Weitläufigkeiten Folge zu leisten. §. 26.
- m) Glauben die Eltern oder Vormünder erhebliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben; so müssen sie den Betrag bey dem requirirten Gerichte niederlegen und die Einwendungen gegen den Gläubiger vor dem akademischen Gerichte ansühren. §. 27.

§. 22.

Alle Vormünder werden von selbst zur Sicherung ihrer eigenen Verantwortlichkeit, die Zahlungs-Commission benutzen, um die Defonomie ihrer Pflegobli-



fohlen in gehöriger Ordnung zu erhalten. Alle Stipendiaten, welche durch Königl. oder Universitäts-Collation Stipendien genießen, und welche unerlaubte Schulden machen, werden, sobald dieselben gerichtlich notificirt sind, der Zahlungs-Commission übergeben.

S. 23.

VI. Honorarium für das Personale der Zahlungs-Commission.

Für die Bemühungen und Geschäfte, welche die Zahlungs-Commission übernimmt, bekommt sie 3 Procent, wovon der Direktor $1\frac{1}{2}$, der Sekretär und Rendant 1, und die beyden Bedellen, welche Vorladungen und Aufwartung bey den Auszahlungen zu besorgen haben, $\frac{1}{2}$ Procent erhalten. Der Direktor besorgt davon zugleich das gehörige Locale, und im Winter Heizung, der Rendant und Sekretär die Schreibmaterialien, und es darf für die Geschäfte der Zahlungs-Commission nichts mehr genommen werden, die auszahlenden Gelder mögen viel oder wenig betragen.

S. 24.

Übernimmt die Zahlungs-Commission die gänzliche Administration des Geldes eines Studiosi S. 20., so erhält sie dafür 5 Procent, woran der Direktor, der Rendant und die Bedelle nach der im S. 23. a 3 Procent bestimmten Proportion, verhältnismäßig Theil nehmen.

S. 25.

VII. Bekanntmachung der Zahlungs-Commission.

Die Ansetzung und Einrichtung der Zahlungs-Commission wird dem Publico wiederholentlich, und wenigstens alle Jahre einmal öffentlich im Allgemeinen bekannt gemacht. Der Plan wird auf öffentliche Kosten in den Landeszeitungen, dergleichen in den Intelligenzblättern und Provinzial-Journalen, seinem wesentlichen Inhalte nach, abgedruckt. Auch werden den Eltern und Vormündern Exemplare davon, auf ihr Verlangen zugesertigt.

S. 26.

Ob ein Studiosus der Zahlungs-Commission anvertrauet sey, muß das Publicum, das mit einem Studenten Geschäfte hat, durch allezeit leicht zu erhaltende Erkundigung bey dem Bedell oder Direktor, oder Rendanten erfahren.

Gegeben Berlin, den 18. Juny 1802.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Maffow.

Sachen, so zu verkaufen.

1. Vermöge auf dem hiesigen und dem Stadtgerichte zu Norden und Aurich affigirten Subhastations-Patents mit beygefügter Lage und Conditionen, die auch bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen, ist das zur Concurrs-Masse des weyl. Kaufmanns Arend van Goldhoorn gehörige Wohnhaus zwischen den beyden Sieben in Comp. g No. 36, gewürdiget von den Stadt-Layatoren auf 8500 fl. holländisch Courant, öffentlich am 9ten July nach 8ten October curr., und endlich am 7ten Januar 1803 auspräsentiret, und im letzten Termin dem Meistbietenden salva approbatione-judicii zugeschlagen werden.

Et



Etwaige unbekante, aus dem Hypothekenduche nicht confirmirte Real-Prätendenten, ingleichen diejenigen, welche ein Dienstbarkeits-Recht zu haben vermeinen, müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens im letzten Termin melden, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.

Signatum Emdae in Curia, den 30. Juny 1802.

2. Die verwittwete Frau Justizräthin Möller ist willens, ihre auf Warstags-Wehn belegene Besitzungen, bestehend in einem neu erbaueten großen schönen Hause nebst Garten und Fischteich, mit dem dazu gehörigen Grün-Lande, groß 9 Diemath 357 Ruthen 22 Fuß; ferner 3 Diemath Moormasse, welches größtentheils urbar gemacht worden ist, und 1 Diemath Grün-Land, auf den 10ten October öffentlich in des Einme Garrels Hause hieselbst verkaufen zu lassen. Die desfallige Conditionen sind bey dem Notariater Schellen einzusehen.

3. Auf von hiesiger Königl. völllichen Rentey ertheilte Commission soll des Johann Mammen bey Willen belegenes Colonat, aus einer Hütte nebst 341 Ruthen 20 Quadrats-Fuß Landes bestehend, mit der Condition eines Hausbaues binnen Jahresfrist, May 1803 anzutreten, am Mittwoch den 16. October dieses Jahres des Nachmittags um 2 Uhr in des weyl. Kaufmanns Decker Wittwen Behausung hieselbst öffentlich verkauft werden.

Die Conditiones sind bey mir einzusehen.

Wittmund, den 14. September 1802.

Dacken.

4. Der auf den 9ten October angezeigte Verkauf des Dirck Jocken Müllers Haus, auf der Neustadt gelegen, ist gewisser Ursachen halber aufgehoben; welches dem geehrten Publico hierdurch bekannt gemacht wird.

Murich, den 1. October 1802.

Reuter.

5. Vermöge des hieselbst bey dem Stadtgerichte und Amtgerichte zu Emden affairten Subhastations-Patents, welchem Taxe und Conditionen beygefügt und bey dem Notariater Schellen hieselbst einzusehen, auch gegen die Gebühr in Abschrift zu erhalten sind, sollen folgende zum Nachlasse des weyl. Justiz-Commissions-Raths Ungerland gehörige Immobilien, als:

- 1) Eine Behausung und Garten an der sogenannten Blinks hieselbst gelegen, Nord an dem zu verkaufenden sub Nro. 4. benannten Garten, West an dem Garten der Wittwe des Luif Wilfs und Ost an der Blinks beschwettet, von Taxatoren auf 1500 Gulden Preuss. Courant gewürdiget;
- 2) Eine Behausung und Garten gleichfalls an der sogenannten Blinks gelegen, Nord an dem sub Nro. 1. benannten Immobilien, West an dem gleichfalls zu verkaufenden Garten, Süd an dem sogenannten Zingel und Ost an der Blinks gelegen, von Taxatoren auf 1375 Gulden Preuss. Courant gewürdiget;
- 3) Eine Behausung und Garten hinter dem reformirten Kirchhofe, West an Beszend Scharmans Erben Hause, Süd mit dem Garten an den Wall eines (No. 40. D. o. o. o. o. o.) Kampfs



Kamps der Pastorey, Ost an Luilf Luilfs Wittwe Garten und Nord an den Meelanden belegen, auf 1085 Gulden Courant gewürdiget;

4) Ein kürzlich angelegter Garten, Nord an Hinderl Feentjers Garten, West an Luilf Luilfs Garten, Süd an dem ad Nro. 1. benannten Hause und Garten und Ost an der Blinks belegen, von Taxatoren auf 1890 Gulden Courant gewürdiget;

5) Vier Kuhweiden und eine Enter-Weide auf den Wester Meelanden, auf 3030 Gulden Courant zusammen taxirt, in termino den 13. October a. c. Nachmittags 2 Uhr auf dem Amtshause hieselbst öffentlich feilgeboden und dem Meistbietenden unter Vorbehalt des obervormundschaftlichen Consensus losgeschlagen werden.

Kaufslustige können sich daher am gedachten Tage und Orte einfinden und ihre Gebote erörtern.

Leer im Amtgerichte, den 13. September 1802.

6. Vermöge der bey dem Amtgerichte Leer und dem hiesigen Amtgerichte affigirten Subhastations-Patenten, sollen folgende dem Hausmann Heye Dyrberg Brackenhoff in Detern zugehörige Grundstücke, als

1) ein kleines Haus mit dem dazu gehörigen Garten an der Straße zu Detern, welches jetzt von dem Schatzjuden Levy Hartogs heuerlich bewohnt wird, und auf 820 fl. Gold taxirt worden;

2) zwey Diemathe Meedlandes jenseit des Aker Tiefs im Kalbsfell, auf 800 fl. gewürdiget, und

3) ein sogenannter Pferde-Acker Baulandes auf dem Bullen-Lande, ebenfalls auf 800 fl. Gold gewürdiget,

in dreyen, auf Ansuchen der Verkäufer, abgekürzten Terminen, den 20. September, den 4. October und 18ten October Nachmittags 1 Uhr auf dem hiesigen Amtshause öffentlich feilgeboden und in dem letzten Termine dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Genehmigung, zugeschlagen werden.

Die Conditionen nebst der Taxe sind den Subhastations-Patenten beygefügt, und können hieselbst und bey dem Ausmiener Hölscher nachgesehen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, die aus einem Eigenthums-Erb-Pfand-Dienstbarkeits-Benäherungs-Reunions- oder sonstigem dinglichen Rechte einen Anspruch auf diese Grundstücke machen wollen, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 9 Wochen, und spätestens in termino den 12. November Vormittags 9 Uhr hieselbst bestimmt anzugeben, weil sie sonst damit präcludirt und gegen den neuen Besitzer zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stückhausen, im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 30. August 1802.

7. Auf erteilte gerichtliche Commission will der Wessel Gerdes auf den Rhäudermohr-Häusern, sein daselbst belegenes Haus cum annexis, am 12. October Vormittags 10 Uhr im Compagnie-Hause auf dem Rhäuder-Wester-Fehn der Ausmiener-Ordnung gemäß öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind vorher bey mir einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Detern, den 13. September 1802.

Hölscher.

8.



8. Am Donnerstage den 7. October des Nachmittags werden die Mäcker Haynings & Charpentier auf dem hiesigen Börsekaale öffentlich verkaufen:

Eine Parthie besten Java-Caffé in Fässer und Ballen, als auch mehrere Sorten blauen Caffé.
Emden, den 15. September 1802.

9. Am Sonnabend den 9ten October nächstkünftig des Nachmittags um 2 Uhr in des Burggrafen Staels Hause zu Nysum, sollen die den Armen zu Nysum zugefallene Häuser c. a. von Marien Hinderts und Ehe Wennen, von dasigen Armen-Vorstehern U. G. Andreaessen und G. Albers, auf erhaltene gerichtliche Commission, öffentlich verkauft werden.
H. Janssen, Ausmiener.

10. Weyl. Ehe Janssen Wittwe Mareke Jan Geerharts zu Siemonswoide will ihre Mobilien und Movente, als Kisten, Kasten, Kupfer und Zinnen, Bettens und Bettgewand, verschiedene Fisch-Neze, ein Zull-Schiff, 20 Gänse, 4 Kühe und alles was zum Vorschein kommen wird, auf Dienstag den 5ten October in stehend Morgens um 9 Uhr daselbst in Siemonswoide durch den Ausmiener Egberts verkaufen lassen.
H. D. Egberts, Ausmiener.

11. Auf gesuchten und erhaltenen gerichtlichen Consens will des Buntdruckers Behrend J. Neemann Ehefrau Agte Frerichs Meyer zu Norden, das ihr zugehörige und von ihr bewohnt werdende, an der großen Neuen-Straße im Süders-Klufft 7te Kott sub No. 261 hieselbst stehende Haus nebst dazu gehörigen Garten, am 11ten October a. c. des Nachmittags 2 Uhr, durch die zeitigen Mediles Rathsherrn Harmens und Wenkebach an den Meistbietenden öffentlich verkaufen lassen. Die Verkaufs-Conditionen sind bey den Medilibus vorher einzusehen, und für die Gebühr abschristlich zu haben.
Norden, den 13. Sept. 1802.

12. Der Vierziger Garrelt Detleff will seine unter Westerhusen fortirende 3 Grafsen Land, an den Nidlumer neuen Wege belegen, am Donnerstage den 7. October zu Großmidlum in der Brauerey öffentlich verkaufen lassen.

13. Jan Friedrich Damster in Leer will sein Haus mit Garten, jetzt durch Gerb Beeleboom et Conf. bewohnt, daselbst an der Westerende belegen, am 7ten October auf der Schule in Leer öffentlich verkaufen lassen.

14. Op Donderdag den 7. October zullen door de Maakelaars Haynings & Charpentier alhier op den Beursenzaal, publyke ten Verkoop gepresenteert worden:

circa 400 Oxhoofden diverse Roode Wyn,
150 Pypen Brandewyn,
100 Vaaten Marylandsen Tabak in Zoorten,
Wiens Gaading het is, gelieve sig ter Plaatzte in te vinden.
Emden, den 15. September 1802.



in Comp. 8. No. 67, am der Alten-Strasse, durch das k. k. Vergantungs-Departement in dreien Acten des am 15ten Sept. 1802 gegen die Meistbietenden auspräsen und salva approbatione iudiciali publicis zugeschlagen zu lassen.

Conditiones nebst Taxe dieses von den Erbköniglichen auf 10000 Gulden holländisch Courant-gewürdigten Hauses, sind bey dem k. k. Hof- und Amthaus-Actuarie Loesing einzusehen und für die Gebühren in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 15. September 1802.

Den 6. October, am Mittw. Nachmittags, soll auf dem Börsensaale zu Emden eine Parthie feines Gassenauer Mineral-Wasser verkauft werden. Die Proben dieses angenehmen Getränks sind die Krucke zu 9 Stüber bey Joh. Christ. Tappenbeck in der Nordstraße zu haben, nächst dem Zinnfabrikant von Hamern.

21. Vermöge der von hiesigem Gerichte und im Compagnie-Hause des Rhauder-Weser-Dehns affigirten Subhastations-Patente, welchem die Taxe und Verkaufs-Conditionen beygefügt sind, soll das von Johann Züllbrun bis hiezu befahrne, und jetzt von bereideten Taxatoren auf 420 fl. holländisch gewürdigte Nuttschiff, in den Terminen, als den 13ten und 20. October auf dem Amthause zu Stickshausen am 27. October, des Nachmittags um 1 Uhr aber im Compagnie-Hause auf dem Rhauder-Weser-Dehn, woselbst auch das Schiff jetzt befindlich ist, öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation zugeschlagen werden, daher sich dann alle Kauflustige an diesem Tage im Compagnie-Hause einfänden, und ihr Gebot erbfaen können.

Uebrigens werden alle unbekante Gläubiger dieses Schiffs hiemit vorgeladen, ihre Ansprüche spätestens in termino den 15. November auf dem Amthause zu Stickshausen Vormittags 11 Uhr anzugeben, widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Besitzer des Schiffs präcludirt und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stickshausen im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 20. September 1802.

22. Vermöge des bey dem hiesigen Gerichte affigirten Subhastations-Patents, soll das von Duce Harms vom Fherings-Fhm anfänglich herrührende, von Ulbr Jacobs Rhauderwick, nachher Jean Bernhard Züllbrun besetzte Nuttschiff, am 27ten October des Nachmittags um 2 Uhr, im Compagnie-Hause auf dem Rhauder-Weser-Dehn, woselbst auch das Schiff befindlich ist, öffentlich zum besten der Ulbr Jacobschen Concurs-Masse, da der Duce Harms von seinem Rechte an das Schiff abgesehen, feilgeboten, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation zugeschlagen werden, daher sich dann alle Kauflustige an diesem Tage im Compagnie-Hause einfänden, und ihr Gebot erbfaen können.

Uebrigens werden alle unbekante Gläubiger dieses Schiffs hiemit vorgeladen, ihre Ansprüche spätestens in termino den 15. November auf dem Amthause zu Stickshausen Vormittags 10 Uhr anzugeben, widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Besitzer des Schiffs präcludirt, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stickshausen im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 24. Sept. 1802.



23. Der Gärtner Hector Fischer, als Mandatarius des Gerhard Frenneot in Amsterdam, ist willens, seines Mandanten in Leer an der Königsstraße belegene Haus mit Garten, am 22. October auf der Schule hieselbst öffentlich verkaufen zu lassen.

Anna Heersemä, unter Assistent ihres Ehemannes Wybe Swasoe in Bunde, ist auf erhaltene Commission freiwillig gesonnen, 15 Grasfen auf Bunder-Neuland nahe an Bunde, wie auch ohngefähr 3 Diemathen Feinland hinter der Verkäufers-Platz, am Sonnabend den 23. October in Vogt Stiermanns Haus öffentlich verkaufen zu lassen.

24. Die Eheleute Sirk Hinderks und Meike Janssen Digaeoor wollen ihre Behausung mit dabey befindlichen Obst- und Kohlgarten, sitzend zu Oidersum an der Gastmeyerstraße im ersten Rott, zusammen in einem Termine, den 22. October nächstkünftig, Nachmittags um 1 Uhr zu Oidersum in des Ausmiener Egberts Haus öffentlich verkaufen lassen. Auch haben die Eheleute zwey gute Färberstühle privatim zum Verkauf stehen.

25. Da der Verkauf des Willem Groenewold 10 Grasfen Land unter Loppersum am 29. September gewisser Ursachen halber nicht geschehen; wird hiemit bekannt gemacht, daß solcher am 14. October zu Loppersum in des Jan Harms Behausung vorgenommen werden soll.

26. Woensdag den 13. October 1802 Agtermiddags om 2 Uir zal op den Beurzenaal te Emden opentlyk verkogt worden:

34 Balken van 30 tot 56 Voet lang en 13, 14 tot 18, 19 Duim dik;

220 Stuk 2 Duims Deelen van 12 tot 32 Voet lang, en

171 Stuk 1½ Duims Deelen, van 10 tot 30 Voet lang;

hier deezer Dagen van Ebbing aangebragt per Schipper E. J. Jonker.

Emden, den 28. September 1802.

27. Des Predigers Anthon Ludwig Hattermanns Kinder zuständige Grundheuer zu 1 Rthr. 18 sch. Cour., nebst gleichem Weinkauf in Melchior Friedrich Gerdes Platz zu Asel, so auf 58 Rthr. 9 sch taxiret worden, soll am Mittwoch den 10. November d. J., des Nachmittags um 2 Uhr in des weyl. Kaufmanns Decker Wittwen Behausung hieselbst, öffentlich verkauft werden.

Die Conditiones sind bey mir gratis einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Wittmund, den 28. Sept. 1802.

Lucken, Ausmiener.

28. Der Hausmann Rickelff Heeren Haven zu Bense will mandat. noie. des Liard Peters Ufen et Consorten zu Dittmarschen der letzteren zu Oibendorf, ohnweit Benser-Siel, belegenen halben Platz, groß 18 Diemath, sammt der dazu gehörigen Grundheuer zu 18 Gulden, am bevorstehenden 21. October, des Nachmittags 2 Uhr auf dem Stadthause zu Erens in einem Termine durch den Ausmiener Lucken, bey welchem die Conditiones gratis einzusehen sind, öffentlich verkaufen lassen.



29. Die Erben des weyl. Herrn Predigers Kirchhefer in Niere sind vorhabens, sämmtliche Mobilien, bestehend zum Theil in Schränke, Tische, Stühle, Kupfer und Messing, Zinnen, Betten, Milchgeräthe ac., 3 Kühe, worunter ein Fettweyher, 5 Stück Jungvieh, auch eine Kutsche, am Montage den 11. October, Morgens 10 Uhr, sodann an folgenden Tagen des Erblassers Bücher, wovon gedruckte Verzeichnisse bey dem Schullehrer Wolhen daselbst zu erhalten, öffentlich verkaufen lassen.

30. Zu Aurich: Oldendorf sollen am 14ten October Nachmittags 2 Uhr die dem Gerd Lüben Albers conscribirte 3 Kühe, wegen resignirte Amtgerichts-Spörteln verkauft werden.

Aurich, den 30. Sept. 1802.

Reuter.

31. Op Donderdag den 7. October 1802 zal tot Emden op de Beursenzaal opentlyk presenteerd en verkogt worden:

Een Party van pl. min. 100 Stukken witt Linnen, bestaande in $\frac{3}{4}$, $\frac{2}{3}$ en $\frac{1}{2}$ in diverse Zoorten.

Wiens Gaading het is, gelieve zich des Agtermiddags 3 Uur in te vinden. De Goedereken ben voorde Middag te bezien.

Emden, den 23. September 1802.

Heiklenborg, Maakelaar.

Verheuringen.

1. Der Vormund über weyl. Uffe Dircks min. Kinder, Jann Harmé Kuhlmann, will mit gerichtlicher Bewilligung seiner Curanden zugehörigen, zu Wienholt belegener, Ein und einen halben Mlag groß, im Ganzen oder Stückweise auf 6 Jahre den 18. October Vormittags in Dirk Janssen Wirthshause öffentlich verheuren lassen

Aurich, den 30. Sept. 1802.

Reuter.

2. Am 7ten October will der Rathsherr Wendebach 4 Diemathen Grünland in der Hafe, Norder Amts, wie auch 4 Diemathen Bauland in der Linteler Marsch privatim verheuren. Heuerlustige können sich des Nachmittags um 2 Uhr in des Gastwirths Lucas Ennen Haus zu Norden einfinden.

3. Auf gesuchten und erhaltenen gerichtl. Consens, wollen des weyl. Stephan Claesen Erben, Claes Stephans et Cons., den ihnen zuständigen im zten Nothe südseits des Heerweges belegenen Heerd, bestehend in einer Behausung, Warr, Gärten und pl. m. 54 Diemathen Landes, wiederum bey Stücken auf 6 nach einander folgende Jahre, primo May 1805 anzutreten, den 16. October Nachmittags um Ein Uhr in dem Lüttersburgischen Krughause öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß verheuren lassen.

Frank.

4. Op Donderdag den 14. October Naademiddag 2 Uir zyn de Curatoren over wyl. den Houthandeler Folkardus Harders Erven, de Heeren P. D. Büfs & Garnerus, voorneemens, deszelven Woonhuis en Tuin, staande te Emden agter de Halle, de Steren genaamd, benevens daar by staande Hout-Boede,

opent-



opentlyk op ses Jaaren laeten verhuiren. Wiens Gading het is, kan sig alsdan in het Emden-Gilde-Huis laeten invinden.

Emden; den 25. Sept. 1802.

J. F. Haak, Uitmynder.

5. Der Hausmann Sieger Eifen will am Frentage, den 8. October 40 Grasfen Bau- und Grünland unter Lwixlum dasebst im Wirthshausse auf 3 oder 6 Jahren öffentlich verheuren lassen.

Des weyl. Herrn Landrentmeisters Conring Erben wollen am Sonnabend den 9. October von ihren unter Betteweer belegenen Ländereyen 6, 7 und 3½ Grasa zu Wybelsum in des Luitzen Nicolai Behausung auf 6 Jahren um zu Dauen öffentlich verheuren lassen.

Citationes Creditorum.

1. Die weyl. Eheleute Harbert Noemen und Geeske Janssen zu Hahum besaßen gewisse 4½ Grasen Landes unter Hahum, schwettend östlich an Jan Sluiters Erben, südlich an Jan Tyden Erben, sodann west und nördlich an den Heerweg, welches Stückland sie dem weyland Sielrichter Fin Tyden dasebst im Jahre 1772 in einem sogenannten Dreißigjährigen am 1sten May 1772 anfangenden Sezklauf verkaufte.

Nach des letztern Ableben erbten bemeldetes Stückland der weyland Eheleute Engel Jans Tyden und Jan Wychmanns Smit Kinder, der Hausmann Wychmanns J. Smit zu Bunde und dessen minderjährige Geschwister, und diese haben das Recht der Wiedereinlösung, welches den Erben erstbenannter Eheleute Harbert Noemen und Geeske Janssen competirte, durch Vergleich mit denselben, resp. d. d. 9ten Juny 1792, gerichtlich bestätigt, den 20sten ejusdem und d. d. 21sten April 1802 an sich gekauft und dadurch das unwiederrufliche Eigenthum dieses Immobilis überkommen.

Die jetzigen Besitzer haben zu ihrer Sicherheit über diese 4½ Grasen bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden eine Edictal-Citation nachgesucht, welche auch dato erkannt worden.

Von diesem Amtgerichte werden daher alle und jede, welche an benanntes Stückland aus irgend einigem Grunde ein Erb- Eigenthums- Reunions- Benützungs- Pfand- Dienstbarkeits- den Nutzungs- Ertrag schmälerndes oder irgend ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen, hierdurch edictaliter vorgeladen, sothane ihre Ansprüche und Forderungen binnen 12 Wochen, längstens aber in dem präclusivischen Reproductions-Termin am Donnerstage den 21sten October fut. bey dem hiesigen Amtgerichte anzugeben und zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenben mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 23sten Juny 1802.

Blahm. Detmers.

2. Meenke Janssen zu Closter Barthe kaufte unter den 6ten May 1801 den Bode Weyertschen Heerd zu Züberde cum annexis öffentlich, übertrug denselben in-

des



daß dem Dye Janssen Duis zu Selerbe unter den 22. May curr., dieser hat um seines Besitzes sicher zu seyn, auf eine öffentliche Vorladung aller, so darauf aus einem dinglichen Rechte, welcher Art es auch seyn sollte, präntension zu formiren im Stande seyn möchten, angetragen, welche bey hiesigem Amtgerichte erkannt.

Es werden demnach alle und jede, welche auf vorgedachten zu Züberbe im Kirchspiel Lengen belegenen Platz und annexen aus einem Erb- Pfand- Dienstbarkeits, retract oder sonstigem Rechte, Spruch und Forderung zu haben vermeinen möchten, hiedurch aufgefordert, solche ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, und spätestens in termino praeclusivo den 13ten October des Morgens 9 Uhr entweder selbst oder durch den hiesigen Justiz-Commissair Dypmanns anzugeben und zu justificiren, unter der Warnung:

daß alle diejenigen, so sich nicht gemeldet, mit ihren Forderungen und Ansprüchen an den Platz und den jetzigen Besitzer abgewiesen und präcludirt werden sollen.

Etichhausen im Amtgerichte, den 6. July 1802.

3. Auf die Instanz des Eisse Peters Smeins zu Georgiiwold ist wegen eines von dem Abel Dircks Vollmann öffentlich angekauften, zu Wehnigenmoor belegenen, Süd an Gzard Ennen Treese und Jan Brechtezende und Nord an Peter Eissen Erben beschriebenen Heerd Landes dato der Liquidations- Prozeß erkannt worden.

Es werden daher alle und jede, welche an obhemeldetem Immobile aus Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte Anspruch machen zu können vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino den 12ten November a. c. anzugeben; widrigenfalls sie damit präcludirt und in Hinsicht dieses Immobiles und des Kaufprettii zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 26. July 1802.

4. Ad instantiam der Eheleute Dirk Böling und Elidia van Altena zu Weenhufen ist bey diesem Amtgerichte,

1) wegen eines durch Mit- Provoquanten Dirk Böling, von den Kindern der Wittwe Noest, geborne le Cleer, als dem Altesore Franz Wilhelm Noest und der Ehefrau des Kaufmanns Johann Bernhard Marchess, öffentlich erstandenen Heerdes zu Weenhufen, bestehend

a) in einem Stücke Weedlande, worin das Wohnhaus, die doppelte Scheune, die beyden resp. Rüchens- und Obstgärten, sodann ein kleines Haus mit dem Garten und mit den beyden Aufschwettungen am Heerwege belegen, pl. min. 20 Dachmeten groß;

b) in einem Stücke unter Aleyhufen, Ost und Nord an einem Mennoniten-Platz, West an Amtmännin Böding Immobile und Süd am Meente-Wege belegen, pl. min. 5 Dachmeten groß;

c) in einem Stücke, Nord von Luitjen Billms, sonst aber vom Mennonitenlande umgeben, pl. min. 1 Dachmet groß;

(No. 40. Pppppppp.)

d)



- d) in einem Stücke in der hohen Hamrich, wechselt mit der Wittwe Altena Land, Nord am Syhltiefe, sonst aber an Wittwe Altena Lande belegen, pl. min. $1\frac{1}{2}$ Dachmet groß;
- e) in einem Stücke, die Schmutde-Venne genannt, Ost am alten Wege-Schloote, Nord an der Pastorey, Weert Weerts und Vosbergs Erben Immobile, West an Heyts Mensen Erben Immobile, und Süd am Meentes Wehrs-Wege belegen, pl. min. 10 Dachmeten groß;
- f) in einem Stücke, die Venne genannt, in drey Theilen, Nord am Meentes Wehrs-Wege, an Berend Müllers Erben Immobile, und an der Pastorey, West an Meedendorp Immobile, Süd am Syhltiefe, und Ost an Berend Müllers Erben und Syhrichter Lhedinga Immobilien belegen, pl. min. 18 Diemathen groß;
- g) in einem Stücke, die Bahne genannt, am alten Wege-Schloote belegen, pl. min. 8 Dachmeten groß;
- h) in einem Stücke, die Bahne genannt, in zwey Theilen belegen, pl. min. 12 Dachmeten groß;
- i) in einem Stücke Leegemohr hinter den Bauäckern, Nord und Süd an Wittwe Altena belegen, pl. min. 4 Dachmeten groß. Ferner
- k) in zwey sogenannten Norderäckern Bauand, Nord an Berend Müllers Erben, und Süd an Wittwe Altena Immobile belegen, pl. min. 7 Vierdup Rocken-Einsaats groß;
- l) in einem dahinter, Nord an Berend Müllers Erben, und Süd an Wittwe Altena Immobilien belegenen Heidfelde, pl. min. 3 Vierdup Rocken Einsaats groß; sodann in einem hierbey belegenen, zum Mähen und Weidenpflanzen gebraucht werden könnenden Strich Landes;
- m) in einem breiten, Nord an Müllers Erben, und Süd an Altena Wittwe Immobilien belegenen Aecker, pl. min. 8 Vierdup Rocken Einsaats groß;
- n) in drey schmalen, Nord an Wittwe Altena Immobile, und Süd am Plage belegenen Aeckern, pl. min. 9 Vierdup Rocken Einsaats groß;
- o) in einem Nord und Süd am Plage belegenen Dobbelaeker, pl. min. 4 Vierdup Rocken Einsaats groß;
- p) in fünf, Nord und Süd am Plage belegenen Aeckern, pl. min. 20 Vierdup Rocken Einsaats groß;
- q) in zwey schmalen, Nord am Plage, und Süd an Wittwe Altena belegenen Aeckern, pl. min. 6 Vierdup Rocken Einsaats groß;
- r) in einem Stück Neulande, Nord und Süd an Wittwe Altena Immobilien belegen, pl. min. 15 Vierdup Rocken Einsaats groß.
- Die Aecker sub n. o. p. und q. bestehen jezt in 15 Aeckern.
- s) in fünf-Gräbern auf dem Veenhuser Kirchhofe, und Gerechtigkeit in Manns- und Frauens-Bänken in der Kirche;
- t) in einem Lorfmoor hinter dem Leegemoor, für einen vollen Platz belegen, und endlich

u)



a) in 35 Diemathen 445 Ruthen von der Rentey eingeheuertem Weenhuser
Swaafweiden;

2) wegen des, durch Mit-Provocantin Elidia van Altena von dem Hinderk Wyben in Näherkauf, und durch diesen von den Eheleuten von Schierstädt vorher privatim erstandenen dominii utilis, eines zu Weenhusen belegenen Heerdes, der Liquidations-Prozeß erkannt worden.

Es werden daher alle und jede, welche an diese Immobilien aus Erb- Mäher- Pfand- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino den 12ten November a. c. anzugeben und zu justificiren; widrigenfalls sie damit präcludiret werden, und ihnen in Hinsicht dieser Immobilien gegen die Provocanten ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt wird.

Leer im Amtgerichte, den 2ten August 1802.

5. Vom Königl. Amtgericht zu Friedeburg werden auf Instanz des Dirk Litjen zu Horsten alle und jede, welche auf die ihm per contr. de 12. Februar 1800 von Kaufmann Bley verkaufte, unter Horsten belegene 7 Grasen Neuland, ein Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder irgend ein anderes Realsrecht zu haben vermeinen, hiemit öffentlich vorgeladen, ihre Ansprüche in dem auf den 18. October präfigirten Termin vor diesem Amtgerichte anzumelden und zu justificiren, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden damit ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Friedeburg im Königl. Amtgerichte, den 2. August 1802.

Schnederman.

6. Nycke Hinrichs hat vor einigen Jahren von der Rhauer- Fehn- Compagnie eine auf dem Rhauer- Wester- Fehn belegene Stelle in Erbpacht genommen, solche aber nachher dem Gerd Janssen Hahn überlassen, welcher dieselbe mit dem bar- auf erbaueten Hause seinem Sohne Jan Gerdes Hahn übertragen, und dieser hat die Stelle wieder dem Haje Willems Griepenburg abgetreten, welcher, um sich seines künftigen Besitzes zu sichern, auf einen Liquidations-Prozeß angetragen, der auch erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche aus einem Eigenthums- Erbschafts- Näherkaufs- Reunions- Dienstbarkeits- oder sonstigem dinglichen Rechte Anspruch an solche Fehnstelle mit dem Hause sollten machen können, hiemit cum termino ad notandum von 12 Wochen, und zur Reproduction auf den 5. October Morgens 9 Uhr unter der Warnung vorgeladen:

daß, wenn dieselben sich nicht angegeben, noch ihre Forderung justificiret, sie von solcher Fehn- Stelle präcludiret, und gegen den jetzigen Besitzer Haje W. Griepenburg zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stichhausen im Königl. Amtgerichte, den 20. July 1802.

7. Der weyl. Steven Tjarks besaß ein Haus nebst Warf zu Wiebelsum, welches er von seinem auch weyl. Bruder Jan Tjarks ab iatekato geerbet. Von die-
sem



fem kauften die Eheleute Hilbrand Ryken und Greetje Tiden dieses Immobile aus der Hand an, und nach dem Ableben des Hilbrand Ryken erhielt dessen Wittwe Greetje Tiden dasselbe, vermöge Vergleichs mit ihren Kindern, in alleinigem Eigenthum, welche es nachher auf ihre beyden Kinder Ryke und Greetje Hilbrands vererbte. Hierauf kaufte der Ryke Peters besagtes Immobile öffentlich an, und verkaufte selbiges darauf privatim an den Hausmann Ube Jürjens. Letzterer hat, zur Sicherheit wider alle unbefannte Real-Prätendenten dieses Immobiles, Edictales extrahiret, welche auch dato erkannt worden.

Das Königl. Amtgericht Emden ladet daher alle und jede, welche auf obbesagtes Immobile ein Erb- Eigenthums- Reunions- Benäherungs- Pfand- Dienstbarkeits- den Nutzungs- Ertrag schmälerndes oder irgend ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen, hierdurch edictaliter vor, ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen, spätestens aber am Montage den 22. November nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr anhero anzugeben und gehörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß, im Ausbleibungs-Fall, sie mit ihren vermeintlichen Ansprüchen in Hinsicht des mehrbesagten Immobiles, präcludiret, und zum ewigen Still-schweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 3ten September 1802.

Detmers.

8. Der gewesene Regiments-Quartiermeister bey der Königl. Garde, Anton Günther Tannen, zu Berlin, negociirte von Einer Königl. Waisenhaus- Lombard-Direction zu Potsdam, vermöge ausgefertigter Schuldverschreibung d. d. Potsdam den 30sten July 1790, welche unterm 2ten August 1790 zu Berlin gerichtlich recognosciret und vollzogen worden, 1200 Rthlr. Courant. Dieses Capital wurde sodann auf des gedachten Regiments-Quartiermeisters Tannen Sechs Siebenzehn Theile von einem jährlichen Canone zu Achthundert drey und fünfzig Reichsthaler 19 gGr. so auf des Erbpächters Thebe Barths Heerd auf dem Landschaftlichen Bunder-Polder haftet, im Grund- und Hypotheken-Buche vom Neuen-Polder sub No. 49, unter folgendem Vermerk eingetragen:

„ 2. Ein Königl. Wohlthätliches Lombard zu Potsdam hat dem gewesenen
 „ Regiments-Quartiermeister bey der Königl. Garde, Anton Günther Tan-
 „ nen, vermöge gerichtlich recognoscirter Verschreibung in dato Berlin den
 „ 2ten August 1790 Eintausend und Zweyhundert Reichthaler Courant
 „ vorgestreckt und Debitor hat dafür seine oben beschriebene $\frac{1}{6}$ Theile des
 „ Erbpächts-Canonis verpfändet, welche Verbindlichkeit ex Decreto vom
 „ 8ten September 1790 eingetragen ist.

Dieses Capital ist mit Zinsen und Kosten, vermöge producirter Quittung obbemeldeter Lombard-Direction d. d. Potsdam den 4ten September 1794 abgetragen, indessen das eingetragene Document angeblich verlohren gegangen, weshalb der Justiz-Commissarius Stürenburg sen. zu Esens, als General-Mandatarius des mehrgedachten Regiments-Quartiermeisters A. G. Tannen, bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden auf eine öffentliche Vorladung der Inhaber der angeblich verlohren gegangenen Obliga-

ga-



gation, Behuf derselben Löschung, angetragen hat, welche dann auch dato erkannt worden.

Von diesem Amtgerichte werden daher alle und jede, welchen an dieser zu löschenden Post und dem darüber ausgestellten Instrument, als Eigenthümern, Escessionarien, Pfand- oder andere Briefs-Inhabern, irgend einig Recht zustehen möchte, hierdurch edictaliter vorgeladen, sothane ihren Anspruch und Forderung binnen 12 Wochen a dato und längstens in dem präclussivischen Reproductions-Termin, am Freytag den 17ten December fut. Vormittags 9 Uhr, bey dem hiesigen Amtgerichte entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die hiesigen Justiz-Commissarien Schmid, Bluhm, Menke, Reimers und Hüllesheim vorgeschlagen werden, anzugeben und zu bescheinigen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen und Forderungen aus dieser Verschreibung an gedachten Canon präcludiret, solche auch als getilgt geachtet und ein ewiges Stillschweigen gegen den jetzigen Besitzer erkannt, nicht weniger mit der Löschung der aufgeborenen Post im Hypotheken-Buch verfahren werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 21sten August 1802.

Bluhm. Detmers.

9. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des weyl. Hausmanns Sibbe Alberts Wittwe, Anne Jacobs, citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das von dem Hofmüller Jan Conrads am 5ten August a. c. an Provocontin vertauschte, am Neuen Wege, im Oster-Must 5te Kett No. 89 belegene Haus nebst Scheune und Garten, ein Erb-Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Denährungs- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotationis von 3 Monaten et praecclusivo auf den 8. December a. c. Vormittags 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen auf bemeldetes Haus cum annexis präcludiret, und deshalb zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 31. August 1802.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

10. Vom Amtgerichte zu Norden werden alle diejenigen, welche auf den Iteil Antheil an einem in Wesermarscher Iteu Katt No. 2. belegenen Heerde, welchen die Gesche Frerichs Meyer, des Christian Georg Lamberts Ehefrau, mit dem Ulrich Frerichs Meyer für die Hälfte, und des Johann Boyunga Cornelius mit Esso Frerichs Meyer erzeugten Kinder für Iteil, bisher in Communione besessen, und in-ter-um 17. May d. J. an den Hausmann Jann Frerichs sub hasta verkauft hat, ein Erb-Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Reunions-Denährungs- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit edictaliter citirt und aufgefordert, innerhalb 3 Monaten, und spätestens in dem auf den 11. December a. c. Morgens 10 Uhr präfigirten termino praecclusivo sothane Ansprüche diesem Amtgerichte gehdrig anzumelden und zu justificiren, widrigenfalls sie damit präcludiret.



ret und in Hinsicht dieses sub proclamatis begriffenen Izel Antheil des Heerdes, der Kaufgelber und des neuen Besitzers, zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Wornach man sich zu achten.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 28. August 1802.

Hoppe.

11. Der Ulrich Frerichs Meyer und dessen Schwester Gesche Frerichs Meyer, verzhlichte Christian G. Lamberti, besaßen ein auf dem Westermarscher Neulande belegenes Eckland zu 5 Diemathen in Communion. Ersterer cedirte seinen halben Antheil an gedachte Eheleute C. G. Lamberti und G. F. Meyer, und diese haben darauf am 17. May d. J. die ganze 5 Diemathen wiederum an den Hausmann Jann Garrels Janssen sub haka verkauft. Ad instantiam dieses letztern werden nun Alle und Jede, welche an diese 5 Diemathen ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Reunions- Benäherungs- oder ein sonstiges Real- Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit edictaliter citirt und aufgefordert, innerhalb 3 Monaten, und spätestens in termino reproductionis praecclusivo den 11. December a. c. Morgens 10 Uhr sothane Ansprüche dem Amtgerichte zu Norden gehdrig anzumelden und zu justificiren, widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht des Grundstücks und der Kaufgelber zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 28. August 1802.

Hoppe.

12. Vom Amtgerichte zu Norden werden alle diejenigen, welche auf die durch Jann Martens Jochims von dem Kaufmann Jann Claessen Wacker sub haka erkandenen, hinter der Hohen-Gasse belegenen $3\frac{1}{2}$ Diemath, das Roldstück genannt, ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Reunions- Näher- oder sonstiges Real- Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit edictaliter citiret und aufgefordert, innerhalb 3 Monat und spätestens in dem auf den 11. December a. c. Morgens 10 Uhr präfigirten termino praecclusivo sothane Ansprüche diesem Amtgerichte gehdrig anzumelden und rechtlich zu beschreiben. Unter Verwarnung: daß alle in diesem Termin sich nicht meldende mit ihren Ansprüchen präcludiret und in Hinsicht des Grundstücks, der Kaufgelber und des neuen Besitzers, zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 28. August 1802.

Hoppe.

13. Die weyl. Eheleute Mene Habben und Ertje Reinders erhielten im Jahre 1776 von des weyl. Administratoris Zur Mühlen und Bürgermeisters Heflingh Erben einen zu Middelsewehr belegenen Heerd, bestehend aus einer Behausung, Scheune, Garten, Kirchensitzen, Todtengräbern und $88\frac{1}{2}$ Grasen Landes, in Erbpacht. Sodann erhielten besagte Eheleute Izel einer Weheerbdscheit in des Hausmanns Berend Harms zu Horenburg 5 Grasen unter Manschlacht, groß jährlich 10 Gulden 6 sch. 5 w. und ums 8te Jahr Mayde, aus der älterlichen Erbtheilung, und einen Barf zu Hosingwehr, wie auch 21 Grasen Landes daselbst nebst Kirchensitzen und Todtengräbern, von des weyl. Bürgermeisters Zernemann Erben herrührend, theils durch öffentlichen Ankauf, theils durch Cession von dem Kirchvogten Sent Nylts.

Nach



Nach des Mene Habben Tode kamen vorstehende Immobilia halb auf dessen Wittwe, nachher des weyl. Cornelius Franzen Teroyl Ehefrau, Ettje Reinders, und halb auf deren Kinder Abbe, Moederke und Habbe Menen. Nach der Abbe Menen Absterben erben deren Antheil, Kraft Testamenti, deren Ehemann Harm Janssen Bacher zu Eilsam und die mit demselben erzeugte Tochter Greetje Harms, und der Moederke Menen Antheil verfiel nach deren Tode auf ihre mit dem Rademacher Abbo Oltmannä zu Groothusen erzeugte Kinder, Ettje und Oltmann Abben.

Durch einen zwischen dem Habbe Menen, dem Harm Janssen Bacher proprio & filio nomine, dem Abbo Oltmanns Namens seiner Kinder und dem Hausmann Reinder Albers curatorio nomine der weyl. Ettje Reinders in zweiter Ehe mit dem Cornelius Franzen Teroyl. Kinder getroffenen Erbtheilungs-Contract hat gedachter Habbe Menen sämtliche vorherannte Stücke zum alleinigen Eigenthum erhalten, und darüber ein Aufgebot nachgesucht.

Es ist darauf citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf obigen Heerb Landes, den Warf nebst 21 Grasen cum annexis und den Titel der Beherdlichkeit einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs- Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen et praclusivo auf den 30. December nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Denenjenigen, welche sich eines Bevollmächtigten bedienen wollen, wird dazu der Justiz-Commissarius Klose in Emden vorgeschlagen.

Persum am Königl. Amtgerichte, den 27. September 1802.

14. Beym Greetfelischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das von den weyl. Eheleuten Dylke Janssen und Sobe Harms auf ihre Kinder, Jan, Letje, Harm, Manke, Hille, Wiard und Freide Dylkes, vererbte, durch einen im Jahre 1756 geschlossenen Erbtheilungs-Contract dem Jan Dylkes zum alleinigen Eigenthum gewordene, nach dessen Tode dessen Wittwen, jeko des Harm Dylkes Ehefrauen, Brechtje Davids, durch einen Abfindungs-Vergleich cedirte, und von dieser an die Eheleute Claas Meertens und Amke Janssen verkaufte, zu Manschlacht belegene Haus nebst Garten, Kirchensitzen und Todtengräbern, einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs- Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen, et praclusivo auf den 9. December nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Denenjenigen, welche sich eines Bevollmächtigten bedienen wollen, wird dazu der Justiz-Commissarius Klose in Emden vorgeschlagen.

Persum am Königl. Amtgerichte, den 30. September 1802.

15. Auf Ansuchen des Hinrich Joachims zu Grimersum und zur Berichtigung des tituli possessionis im Hypothequen-Buche, ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das durch denselben von des Zimmersmanns Jacob Dircks zu Hinte Ehefrauen, Anna Maria Harms, im Jahre 1793 ohne



Ohne Errichtung eines schriftlichen Contracts angekauft, von der letzteren weyl. Vater, Schulmeister Harm Ennen, herrührende, zu Grimersum belegene, Haus nebst Garten, Kirchensitzen und Todtengräbern, einen Real-Anspruch, Forderung, Näher- Kaufs- Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben verneinen, cum termino von 6 Wochen et praeculivo auf den 18. November nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Denenjenigen, welche sich eines zulässigen Bevollmächtigten bedienen wollen, wird dazu der Justiz-Commissarius Klose in Emden vorgeschlagen.
Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 22. September 1802.

16. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Organisten Jänsenstadt citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das von dem qualificirten Bürger Behrend Neemts Uven am 27. hujus an Prolocantem privatim verkaufte, an hiesigen Markte im Westerflust 7te Rott sub No. 458 stehende Haus nebst dazu gehö- rigen Garten, ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben verneinen, cum termino reproductionis et annotationis von 3 Monaten, et praeculivo auf den 5. Januar a. p. Vormittags 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen auf bemelletes Haus cum annexis praeculiviret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.
Signatum Nordae in Curia, den 28. September 1802.

Amtöverwalter, Bürgermeister und Rath.
17. Die weyl. Eheleute Jan Bruns und Gesche Deters zu Logabirum nahmen von dem gleichfalls schon verstorbenen Hausmann Heycko Ostendorph daselbst, laut des Pachtbriefes vom 28. November 1789, schon im Jahre 1770 ein unter Logabirum belegenes Stück Grundes auf Lebenszeit in Pacht, auf welchem sie auf ihre Kosten ein Haus erbaueten. Dieses Haus nebst dem Grunde, wurde von den Jan Bruns, nach dem Tode seiner Frau, unterm 3. März 1791, gegen ein gewisses Abstands-Quantum, an den Heycko Ostendorph wieder übertragen, nach dessen Absterben dieses Immobile seinem Sohne Heycko Ostendorph zu Leer in der Erbtheilung zufiel.

Dieser that dasselbe, vermöge gerichtlichen Erbpachts- Contracts vom 17. Juny d. J., an den Focke Janssen für seinen Sohn Renke Focken in Erbpacht. Der gegenwärtige Besitzer hat nun, sowohl zur vollständigen Berichtigung des Besitztittels, als auch wider alle und jede unbekannte Real-Prätendenten, ein öffentliches Aufgebot nachgesucht, welches auch dato erkannt worden.

Das hochgräfliche Gericht zu Ebenberg ladet demnach alle und jede vor, welche an das oben beschriebene sub No. 27 des Logabirumer Hypothekenbuchs registrirte Haus mit Garten, ein Erbschafts- Eigenthums- Pfand- Näher- Reunions- Dienstbarkeits- oder sonstiges, das Eigenthum oder den Nutzungs- Ertrag schmälerndes Real-Recht zu haben verneinen, sothane ihre Ansprüche binnen 9 Wochen, längstens aber in dem auf den 18. December Morgens 10 Uhr angeetzten termino praeculiviret.



praecclusionis, bey diesem Gerichte anzuzeigen und gebührend zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen auf dieses Grundstück präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.
Esenburg im Hochgräflichen Gerichte, den 24. Sept. 1802. Detmers.

18. Nachdem, auf die Erklärung des weyl. Kaufmanns Foltje Oltmanns zu Alt-Jannix-Syhl Wittwe und Kinder Vormünder, daß sie die Erbschaft nur bloß mit Vorbehalt der Rechts-Wohltat des Inventarii antreten können, der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden; So werden alle diejenige, welche an den Nachlaß des gedachten Foltje Oltmanns, es sey aus welchem Grunde es wolle, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter vorgeladen, in termino peremptorio, den 19. Januar 1803, vor dem hiesigen Amtgerichte persönlich zu erscheinen, ihre Ansprüche und Forderungen anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die ausbleibenden Gläubiger aller etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Denjenigen Creditoren, welche durch allzuweite Entfernung oder andre legale Ehehasten an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es an Bekanntschaft hieselbst fehlet, wird der hiesige Justiz-Commissarius Steinmetz in Vorschlag gebracht, an welchen sie sich wenden, und ihn mit Information und Vollmacht versehen können.
Wittmund im Amtgerichte, den 21. Sept. 1802. Moehring.

19. Die Eheleute Hinricus Meyer und Ettje Smeints besaßen ein Haus in der Lynbahnstraße in Comp. 22. No. 31., so dieselben bey der Kerze gekauft. Dies Haus hat darauf der weyl. Amtmann de Pottere in Besitz gehabt, von welchem es, vermöge öffentlichen Kaufbrieves vom 20. Januar 1764, an den Zimmermeister Johann Folterts in Eigenthum übergegangen. Die Gebrüdere Peter und Remner Folters verkauften privatim, laut Kaufbrieves vom 13. Februar 1796, nachdem das Haus abgebrochen war, diesen ledigen Grund dem Mechaniker Christian Hamphoff, der solchen der Direction der hiesigen Heringsfischerey-Compagnie unterm 18. August jüngst gerichtlich in Eigenthum übergetragen hat. Wenn nun zur vollständigen Berichtigung des tituli possessionis, am Mangel der Documente zum Besitzstand, ein gerichtliches Aufgeboth von Seiten besagter Compagnie bey Bürgermeister und Rath dieser Stadt nachgesucht, solches auch unterm heutigen dato erkannt worden; so werden hiemit alle und jede, welche als Eigenthümer, Erben oder Miterben der vorhinigen Besitzer, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber auf dieses Haus, ex quocunque capite, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino von 6 Wochen, et reproductionis praecclusivo auf den 22. November nächstkünftig Vormittags 10 Uhr zu Rathhause vor dem Deputato, Referendarius Deteless, unter der Berwarnung erkannt, daß die sich in bemeldtem termino, mittelst production der

(No. 45. 29999999.)

ori:



originalen Instrumente, nicht meldende Präcedenten, mit ihren etwaigen Rechtsansprüchen auf das Grundstück präcludiret, und ihnen nicht nur ein ewiges Stillschweigen auferleget, sondern auch der titulus possessionis für die jetzige Besitzerin im Hypothekenbuche berichtigt werden solle.

Signatum Emdae in Curia, den 28. September 1802.

Iussu Senatus.

de Pottere, Secretarius.

20. Da per Resolutionem vom 20. Sept. curr. der generale Concurß über das sämtliche Vermögen der Eheleute Menke van Ameren und Apollonia Kannegiesern eröffnet, auch der offene Arrest erkannt worden; so werden hiermit alle und jede, welche an diese Masse schuldig sind, bey Strafe doppelter Bezahlung, von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt, angewiesen, nm nicht die geringste Bezahlung denen Gemeinschuldnern M. van Ameren und Frau, sondern dem von Gerichtswegen angestellten Curator massae Justiz-Commissario Blum zu leisten. Die etwaige Pfand-Inhaber werden bey Verlust ihres Anrechts angewiesen, nichts aus Händen zu geben, sondern es dem Gerichte anzuzeigen und die etwa verpfändete Sachen ins gerichtliche Depositum abzuliefern, und zwar bey Vermeidung der in der Prozeß-Ordnung angeordneten Commination.

Signatum Emdae in Curia, den 28. Sept. 1802.

Iussu Senatus

de Pottere, Secretair.

21. Zu dem Nachlasse der hieselbst am 21. Juny curr. verstorbenen Steintje Vollmers, einer Tochter des Vollmer Hindercks und Nichte des in Amsterdam verstorbenen Johannes Brockschmidt, laut dessen Testaments vom 28. Juny 1757, haben sich die Gebrüder Philipp Arnold Brahm, Dirck Brahm, Herrmannus Brahm und Rudolph Brahm hieselbst, für sich und ihren Bruder Johannes Brahm in Altona, nach Anleitung des besagten Testaments, Wettern Kinder des Johannes Brockschmidt, als Erben gemeldet und zur Bergewärtung ihres Rechts, auf eine Edictal-Vorladung an alle und jede, welche mit ihnen ein gleiches oder näheres Recht zu haben vermeinen, bey dem hiesigen Stadtgerichte angetragen, welche auch dato-erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche mit den besagten Gebrüdern Brahm an dem Nachlasse der hieselbst verstorbenen Steintje Vollmers, einer Tochter des Vollmer Hindercks, einen gleichen oder gar nähern Anspruch zu haben vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, sich innerhalb dreym Monaten, und längstens in termino praejudiciali den 31. Januar 1803 mit ihren Ansprüchen, entweder persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten, wozu ihnen die hiesigen Justiz-Commissarii Börner und Stürenburg vorgeschlagen werden, zu melden, unter der Verwar-

nung: daß sonst die Extrahenten für rechtmäßige Erben anerkannt, ihnen als solchen der Nachlaß der Steintje Vollmers zur freyen Disposition verabfolgt, und der nach der Präclusion sich erst meldende nähere oder gleich nahe Erbe, allen ihren Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu über-

neh-



nehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungs-Legung noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdenn noch von der Erbschaft vorhanden ist, zu begnügen verbunden seyn solle.

Signatum Esens im Stadtgerichte, den 23. August 1802.
Vig. Commiff.

Mencke.

Citationes Edictales.

1. Von wegen Bürgermeister und Rath der Stadt Emben ist in Sachen des Königl. Dänischen Consuls und Kaufmanns Clas. Tholen hieselbst, Klägers und Imploranten, contra den Kaufmann Josua Horton Garret, der zu London gewohnet hat, von dort aber entwichen ist, Befl. und Imploraten, eine Edictal-Citation erkaunt; welcher gemäß gebachter J. H. Garret hiemit verabladet wird, um in Termino den 12. November nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr in Person zu Rathhause vor dem Deputato Senat. Kösingh jun. zu erscheinen, um die wider denselben von dem hieselbst wohnenden ic. C. Tholen eingeklagte und mit gültigen Dokumenten besetzte Forderung zu 14577 Gulden 7 Stüber 8 Pf. Holl. nebst denen noch zu liquidizierenden Zinsen, Zoll und Provision zu bezahlen, dagegen aber die in des Klägers Wackhause dem Beklagten gehörende 18 Vollen Güter sub Signo [I. H.] Num. 2. 3. 5. 7. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 19. 20. 21. 22. 23. 24 & 25. in Empfang zu nehmen, widrigenfalls Beklagter im Richterscheinungs-Fall entweder in Person, oder durch einen qualifizierten Mandatarium zur Abmachung dieser Sache, wozu demselben die hiesige Justiz-Commissarien Schmid, Bluhm, Mencke und Reimers, von welchen der Justiz-Commissarius Mencke dem Garret ex officio als Curator ad interim zugeordnet worden, vorgeschlagen werden, zu gewärtigen hat, daß nach Ablauf der bestimmten Frist, die Klägerische Forderungen als richtig anerkannt, die 18 Vollen Güter öffentlich verkauft, der Kläger aus der Provenüe derselben befriediget, und der Ueberrest des Kaufschillings in das gerichtliche Depositum geleet werden solle.

Signatum Emdae in Curia, den 27. Juny 1802.

Justi Senatus.

de Pottere, Secr.

2. Seine Majestät des Kaisers von ganz Rußland, Wir zum Consistorio der Erbherrschaft Tever allergnädigst verordnete Präsident, Vice-Präsident, Räte und Assessores, fügen dir Anthon Ulrich Schoob hiedurch zu wissen, was maßen Uns deine Ehefrau, Clara Catharina Schoob, geborne Bräutigam, durch eine wider dich bey Uns übergebene Desertions-Klage unterthänigst zu vernehmen gegeben, gestalten du, Anthon Ulrich Schoob, sie, deine Ehefrau, Clara Catharina Schoob, geborne Bräutigam, heimlich verlassen, du ihr auch von dem Orte deines Aufenthalts so wenig Nachricht gegeben, als sie solchen, angewandter Nähe ungeachtet, auszuforschen vermindend gewesen; mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten, dich desfalls edictaliter zu verabladen, und im Fall deines Ausenbleibens in contumaciam wider dich zu erkennen, was sich zu Recht gebühret.

Wann



Wann nun die gebetene Edictal-Citation wider dich erkannt, so citiren und laden Wir dich hiermit, daß du am Montage nach den 2ten Advent, wird seyn der 13te des Monats December, den Wir für den 1sten, 2ten, 3ten und letzten Gerichts-Termin setzen, oder, da derselbe kein Gerichts-Tag wäre, den nächst darauf folgenden Montag frühe 10 Uhr vor hiesigem Kayserlichen Consistorio in Person erscheinst, auf bemeldete von deiner Ehefrau wider dich eingebrachte Klage deine Verantwortung, da du einige zu haben vermeinst, vorbringest, und darauf rechtliche Entscheidung gewärtigest; mit der ausdrücklichen und ernstlichen Verwarnung, du erscheinst sodann oder nicht, daß dennoch in der Desertions-Sache, auf dein ungehorsames Ausbleiben verfahren werde und in contumaciam wider dich ergothen solle, was sich zu Recht gebühret. Wornach du dich zu achten.

Gegeben Jever, den 30. August 1802.

Aus Aufsiß: Kayserlichem Consistorio hieselbst.

Notifikationen.

1. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Preis des Laberdans jezt, wie folgt, bestimmt worden, als:

die ganze Tonne auf 20 Gulden Holländisch,

= halbe dito = 10 $\frac{1}{2}$ — —

= Viertel = dito = 5 $\frac{3}{4}$ — —

= Achtel = dito = 3 — —

Liebhaber können sich solcherhalb am Comtoir der Emden Heringss-Fischerrey-Compagnie melden. Emden, den 14. September 1802.

2. Nachricht. Von dem Westphälischen Anzeiger oder vaterländischen Archiv zur Beförderung und Verbreitung des Guten und Nützlichen, für dieses jezt laufende Jahr 1802, davon bereits die erstere 8 Monate heraus sind, habe ich noch einige Exemplare vorrätzig, womit ich mich billig handeln lasse. Liebhaber dazu belieben sich an mich gefälligst zu wenden. Auch solche, so diese angenehme Zeitschrift für das künftige Jahr zu lesen wünschen, werden gebeten, sich bey mir einzufinden. Leer im Monat Sept. 1802.

G. G. Mäcken, Buchhändler.

3. Alle, welche noch an den Nachlaß des weyl. Christopher Schwarzenborg und Frau Mareke Schwarzenborg zu Leer etwas schuldig sind oder zu fordern haben, müssen sich innerhalb 4 Wochen a dato bey Unterschriebenem einfinden, sonst derselbe gegen die Schuldner gerichtliche Hülfen suchen und für die Bezahlung der Creditoren auf keinen Fall haften wird.

Leer, den 13. Sept. 1802.

Johann H. Scherpenborg.

4. Am 8ten October, als am Frentage, des Nachmittags um 4 Uhr, will die Wittwe Wifferrings zu Norden in ihrer eignen Wohnung, zwey Häuser verkaufen oder verheuern. Erstens das von ihr selbst bewohnt wird, welches mit vielen schönen Zimmern und ein hüeraus großem Garten versehen, und zu allerhand Handlung gelegen, wo sie selbst bis hiezu mit großem Nutzen die Handlung getrieben hat. Zweytens,

tenis,



tenis, das von dem Schulzen Joseph Teer heuerlich bewohnet wird, welches auch mit einem Garten versehen ist, aus der Hand verkaufen. Heuer- oder Kaufslige werden sich am besagten Tage einfinden.

5. A. Bluffe & Zoon, doer Inkoop Eigenaars geworden zynde van het uitmuntend Werk: J. G. Staringh Bybels, zakelyk Woordenboek met de nieuwe Letter A. en B., beneffens Register over het geheele Werk, te saamen twee en twintig Stukken of elf zwaare Boekdeelen in 4to uitmaakende, bieden het zelve aan alle Liefhebbers van dit voortreflyk Werk uit, en is thans by Billker in Greetzyl te bekomen voor den buiten gewoonen laagen Prys van 30 fl. holl. oningenaait, en ingenaait voor 33 fl. holl. Dewyl voor dien Prys maar een klein Getal Exemplaren zullen afgelevert worden, zoo twyfelt men niet, of die geene, welk dit Werk voor zulk een geringen Prys wenschen te hebben, zullen zich schielyk melden, op dat zy zich door het lang wachten naderhand niet moeten beklagen, dat zy zich niet eerder gemeldet hebben. De zulken, welk dit Werk reeds bezitten, dog waar aan hun nog de nieuwe verbeterde en vermeerderde Druk van de Letters A. en B. met het Register nog ontbreekt, wordt deeze beide Letteren met het Register, zoo lang het klein Getal Exemplaren zulks toelaat, aangeboden voor 4 fl. 10 st. oningenaait, en ingenaait voor 4 fl. 15 st. holl.

Ook zyn nog weinige Exemplaren te bekomen van J. Owen praktikaale Verklaaring van den Brief aan de Hebræen, 4 Deelen in 4to, compleet voor 5 fl. holl.

6. Da ich ohnlangst die von Seubensche Apotheke übernommen und bereits in einen solchen completen Stand gebracht habe, daß sie den gerechten Erwartungen eines mir günstigen Publikums völlig entspricht; so zeige ich dieses hiemit denselben ergebenst an.

Emden, am 22. September 1802.

Helms, Apotheker.

7. Busypredigt über Apos 7, v. 4. 5. 6. gehalten am 5. July 1801 nach einem obermaligen fürchterlichen Brande in Lehe, von C. G. S. Bequemann, reformirten Prediger daselbst; diese allgemein nützliche Predigt wird jetzt für 6 sbr. verkauft bey E. Eckhoff in Emden, bey dem auch jetzt ein Sortiment von Damens-Stroh-hüten vorräthig ist, wie auch viele Sorten von Kopfbändern, schönen Brabanter Spitzen, Hauben und was sonst in eine Mode-Handlung gehört.

8. Voor den zeer verminderden Prys van Dertig fl. holl. word by Ondergetekende afgelevert een klein Getal Exemplaare van het zo nuttig als algemeen bekend Werk: J. G. Staring, Bybels zakelyk Woordenboek geheel compleet, waarin, onder meer andere gewigtige Zaaken, alles wat tot Ophelderinge van Donkere en Zware Schriftuurplaatzen, d. O. en N. Testaments, eenigzints dienen kan, vervat is; een uitvoerig Bericht daarvan word gratis afgegeven.

Emden, den 22. Sept. 1802.

Eckhoff, Boekbinder.



9. Friedrich Heinrich Röntgen aus Hamburg, wird in dem bevorstehenden Emden-Michaelis-Markte in dem Hause des Herrn L. van Dohlen ein wohl assortirtes Lager, vorzüglich der besten und dauerhaftesten Herrnhutischen, wie auch Französischen und Engländischen Waaren halten. Er will hier nur einige der vorzüglichsten Artikel namhaft machen, als:

Herrnhutische, beste Sattel und Reitzeuge; amerikanisch-wildlederne lange, kurze, weiße und gelbe Weinkleider und Strümpfe; dergleichen Damen- und Herren-Handschuhe in verschiedenen Gattungen; couleurt gestreifte Herrnhutische 7/8tel und 1/2tel breite baumwollene Zeuge zu Kleider und Schürzen, wie auch dergl. weiße leinene zu Hemden; schwarze Herrnhutische Camel-Haaren-Zeuge zu Weinkleider.

Herrnhutisch fabrizirte und auch Engl. laquirte Waaren von Zinn, Blech und Kupfer in verschiedenen Farben, als: blau mit goldnen Sternchen, roth und grün gestreift, auf Jaspis- und Porphir-Art, wie auch mit Landschaften und andern Gemälden, als: Theemaschinen als Vasen mit Feuer- und Zug-Rohr; andre dergleichen runde mit Kohlenbecken und Spiritus-Lampe; Wasserfessels mit Kohlenbecken, Thee- und Milch-Kannen, ovale Caffee-Kannen mit doppelten Rand und Boden, mit Hahn und Filtertrichter, den Caffee ohne Feuer warm zu erhalten, runde einfache Caffee-Kannen, Theekasten mit 3 und 4 Büchsen, Bügel und Schloß, Zuckerkasten und Dosen, Rauchtobackskasten und Dosen, letztere mit und ohne Feuerzeug, auch als Bücher; Tisch-Spiel- und Hand-Leuchter in verschiedener Größe. Studier-Wärm- und Nacht-Lampen, Wasserleuchter, Bouteillens- und Weinglas-Teller, Brod- und Obst- auch Messer-Körbe, Blumentkörbe à la Wedgewood, Blumentöpfe mit Teller, gläserne Futterale; Becher mit Buchstaben. Offne Schreibzeuge mit und ohne Leuchter, dergleichen mit Kalender, auch mit Deckel; Reise-Schreibzeuge, Kande und Globus-Schreibzeuge. Reise-Chattoullen, ovale und runde Spuckkasten, Seifenkugel-Büchsen, zinnerne Waschbecken nebst Wasperfannen, Tischglocken, Spiel-Kastentasten, Wochenblätter mit Benennung der Tage, Kohlenbecken oder Feuerstüben, Cigaro-Büchsen, Theebretter und Tischblätter, kleine, mittel und große, mit und ohne Rand, mit und ohne Gemälde, und noch viele andere laquirte Waaren, zu fast jedem erdenklichen Gebrauch.

Seidene, halbseidene, baumwollene, wollene, zwirnene und Angora Damen- und Herren- auch Kinder-Strümpfe; dergleichen Handschuhe, baumwollene und wollene Mützen, baumwollene und leinene Hals- und Taschen-Tücher, seidene Tücher, gedruckte Tücher, von Ziß, Kammertuch auch Muselin in jeder Größe, seidene und halbseidene Geldbeutel, weiße und couleuerte Engl. baumwollene wie auch wollene Strümpfe und Rockgarn zum Stricken, von 3 bis 6 Drath. Angora-Strickgarn, Roth-Ländisch Garn, weiß und couleurt baumwollen Lambour- oder Sticks-garn, Schwänboge, Damens Unterröcke. Engländische Filz- und Castor-Hüte, dichten und klaren Kammertuch, Engl. Casimir zu Weinkleider und Westen, feine Piqué zu Westen. Engl. lederne Zugschäfte, Sohlen und Hinter-Flecke, lederne Mützen, fein und ordinar Eiegestack in 7 Sorten.

Brief-



Brieftaschen, Geldtaschen, Etuis, Uhrketten, Fächer, Knieschnallen, Tisch-
Desert- und Trenchir-Messer und Gabeln. Taschen- und Feder-Messer. Licht-
scheeren, große und kleine Scheeren. Einsteck-Messer und Gabeln, Ruckzieher und
Feuerstähle, und noch viele andere Waaren mehr, die hier nicht alle genannt werden
können.

Für diejenigen, die vorzüglich die Güte der Herrnhutischen Waaren schon
anerkannt haben, darf er weiter nichts hinzuthun. Das ganze geehrte Publikum
versichert er aber, indem er sich demselben bestens empfiehlt, wie er sich bestreben
wird, einen jeden, der ihn mit seinen Besuchen beehren wird, mit der besten und
dauerhaftesten Waare zu bedienen.

Emden, den 22. Sept. 1802.

10. Im bevorstehenden Emden-Markte empfehle ich mich mit meiner
bereits bekannten Seide- und Mode-Waaren-Handlung, worunter fertige Che-
nillen, feiner Callmuk zu Winter-Ueberröcken, Casimire, Manchester, Swan-
down, Sammet und mehrere andere Zeuge zu Bekleidern und Westen, wol-
lene Strümpfe, wie auch seidene und baumwollene dergleichen, Brabauter und
Englische Hüthe, große Damens- und Manns-Hälstücher, verschiedene Sorten
weiß baumwollen und Englisch Patent-Garn, schwarzen, rothen und grünen
Saffian, wie auch schwarz Schaaflleder, den Corduan sehr ähnlich, viele Nürn-
berger Kunst- und Spielsachen, doppelte Damascener-Flinten von vorzüglicher
Güte, alle Sorten Handschuhe und ächte baumwollene Zeuge zu Kleider und
Schürzen.

Groskopf aus Oldenburg, logirt beyrn Herrn Chirurgus Spaink.

11. Wenn jemand auf eine Stender- oder Pelde-Mühle einen Müller-
Knecht, entweder auf diesen Herbst oder auf May 1803, gebrauchen sollte, dem
kann der Vogt Dittmanns in Neustadt-Gödens dazu einen geschickten jungen Men-
schen, welcher schon einige Jahre einer Rocken-Mühle vorgestanden hat, empfehlen.

12. Wir Unterschriebene haben für diesen Winter einen Kinder-Lehrer nö-
thig, der im Schreiben, Rechnen, auch Musik ziemlich geübt ist; sollte jemand dazu
Luft haben, der melde sich bey

Mland bey Wirdum.

Klaas L. Fegter und Seeben Geerds.

13. Klaas K. Juist van het Oostland op het Eyland Borkum, is van voor-
neemens, om zyn Plaats, groot 64 Grafen, waarvan jaarlykse Erfpagt moet be-
taald worden aan de Koninglyke Rentey in Greetzyl, per Gras 1 Rthlr., dezelve
nit de Hand te verkoopen. Liefhebbers, die hiervan Gading kunnen maaken,
vervoegen zich hoe eerder hoe liever by de Ondertekende.

Borkum a Oostland, den 23. September 1802.

Klaas Kl. Juist.

14. Am 8ten October dieses Jahres sollen 67½ Matten Wüppelser Pastoren-
land, welches nicht allein einen guten Kleyboden hat, sondern auch im besten Zu-
stande sich befindet und von allen gemeinen Lasten befreyet ist, nebst der dazu gehörigen
Heu-



Heuermanns - Wohnung und mit dieser Wohnung unmittelbar zusammenhängenden Pastoren - Scheune, auf 6, May 1804 anfangende Jahre in Dirck Schwoons Hause zu Wuppels öffentlich meistbietend verheuert werden. Liebhaber wollen sich also am benannten Tage und Orte einfinden, und können auch vorher schon die Bedingungen bey dem Prediger des Orts zur Einsicht bekommen.

15. Wegen des am 11. October einfallenden Lauberhütten - Festes der Juden, wird der akademisch selbst einfallende Jahermarkt auf den 13. October abgehalten werden; welches dem commercirenden Publico hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Aurich in Curia, den 24. September 1802. Bürgermeister und Rath.

16. Das Publicandum wider den Kindermord und Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft ist amoch auf dem hiesigen Amtshause und in allen Wirthshäusern der Aemter Greetsohl und Wessum affigirt; welches hiemit bekannt gemacht wird.

Wessum am Königl. Amtgerichte, den 30. September 1802. D. Kempe.

17. Es ist dem Jacob Samuels im Flecken Hage ein schwarzes Mutterpferd vom 17ten auf den 18ten dieses Monats aus der Weide weggenommen; wer hievon Nachricht geben kann, oder dem es zugelaufen ist, soll von dem Eigenthümer eine gute Belohnung haben, und die Kosten der Weide oder des Futterlohns sollen ersetzt werden.

18. Der Holzhändler R. G. Egers in Norden verlangt künftigen Ostern einen Knecht, der ziemlich schreiben und auch etwas rechnen kann, auf Fahrlohn; wer hiesu Lust hat und Zeugnisse seines Wohlverhaltens vorzeigen kann, wolle sich ehestens bey ihm melden und accordiren. Briefe erbittet er franco.

19. Fünfte Fortsetzung der Musikalien bey Bickler in Greetsohl. Die beliebige Genoveva. Ballade von Klingemann, in Musik gesetzt von Bornhart, 2 Rthlr. F. Kauer: das Donauweibchen, eine romantische komische Oper 1ster Theil fürs Clavier 2 Rthlr. 12 gGr. dito 2ter Theil 2 Rthlr. 12 gGr. F. W. Hoffmeister 6 Sonaten für 2 Flöten 1 Rthlr. 6 gGr. Dessen 3 große Duetten für dito 1 Rthlr. 4 gGr. Dessen 6 Duos für dito 1 Rthlr. 4 gGr. Dessen 3 Sonaten fürs Clavier 1 Rthlr. 16 gGr. F. Pleyl 3 Duettins für 2 Flöten 6 gGr. Dessen Duo für dito 10 gGr. C. Kapp 2 Aria variirt fürs Clavier 21 gGr. Die Pyramiden von Babilon, eine große heroisch-komische Oper; Fortsetzung der Zauberflöte in Musik gesetzt, der 1ste Aufzug von F. Gallus, der 2te von W. Winter, in Clavierauszug 2 Rthlr. 2 gGr. Beckerhoffs Concert für Flöte, Principal begleitet von 2 Violinen, 2 Alten, Bass, 2 Flöten, 2 Clarinetten und 2 Hörner 1 Rthlr. 8 gGr. Reicha 8 kleine Duos für 2 Flöten 16 gGr. Dessen Trio für 3 Flöten 16 gGr. Dessen Sonate für 2 Flöten 10 gGr. Dessen Variationen für 2 Flöten 6 gGr. Dessen 1 eine Duett für dito 16 gGr. Dessen verschiedene Stücke fürs Clavier 1 Rthlr. Dessen 12 Gesangsstücke mit Begleitung des Forte-Pianos und Clavier 20 gGr. Weinbauer 6 Solos für die Flöte, begleitet von einer Bass, 1 Rthlr. 16 gGr.



20. De Brouer U. R. Foget tot Emden heeft vercheidene Oxhoofden - en Stuk - Vaaten, waaronder 2 Stuk - Vaaten zyn met yzern Banden, waarin Bier gewekt is, wel schoon gemaakt en gefweefelt, uit de Hant te verkopen; wiens Gaading het is, gelieve hem daarover te spreeken.

21. Den Liebhabern erbaulicher Schriften ist gewiß die Predigt des seligen Neupert unter dem Titel: Zeugnis der Wahrheit vom rechten Wege zum Leben, sehr schätzenswerth. Sie hat den Text: Gehet ein durch die enge Pforte u. Auf vielfältige Nachfrage und Bestellung ist davon eine dritte Auflage veranstaltet, die, wie die vorigen, auch den Lebenslauf des Verfassers, der in den Jahren 1733 bis 1735 Prediger zu Bingham war, einen Anhang, und überdies eine neue gereimte Vorrede enthält. Man kann noch einige Exemplare davon bey folgenden Buchbindern bekommen: in Leer bey dem Herrn van Zwoll; in Emden bey dem Herrn H. H. Wenthin; in Wittmund und Norden bey den Herren Schöttler; in Dornum bey dem Herrn Schwitters, und in Aurich bey E. A. Kies, auf Schreibpapier, in Papp gebunden, für 18 fbr., auf Druckpapier, geheftet, für 12 fbr.

22. Durch dieses mache dem geehrten Publikum bekannt, daß ich igt den Preis meines Laberdan folgendermaßen bestimmt habe, als:

die ganze Tonne für 24 Gulden holländisch,

die halbe Tonne für 12 Gulden holl.

die viertel Tonne für 6 Gulden holl.

die achtel Tonne für 3 Gulden holl.

Wer mir die ledigen Fässer frey und complet zurück senbet erhält für die ganze Tonne 24 fbr., für die halbe 16 fbr., für die viertel 10 fbr. und für die achtel 6 fbr. holl.

Emden, den 28. Sept. 1802.

H. G. Willems

23. Nachdem unter Approbation der Hochpreißl. Krieger- und Domainen-Cammer gut gefunden, daß vor der Hand die Wochen-Markts-Ordnung dahin abzuändern, daß jeder ohne Ausnahme die aufs Markt gebrachten Waaren und Getreide alsbald einkaufen möge, sobald selbige dahin transportiret worden, folglich die für solche, welche zum Wiederverkauf einkaufen, oder für Fremde bisher bestimmte Stunden nicht beobachtet werden dürfen, sondern aufzuheben, so wird solches dem Publico zur Nachricht hiemit bekannt gemacht, jedoch mit der Einschränkung, daß aller Vor- und Aufkauf, besonders der aufs Markt gehörigen Waaren, bevor diese auf dem Marktplatz gebracht worden, nach wie vor verbotthen bleibe.

Auch bleibt es bey den bisherigen Verordnungen, daß niemand seine Waaren und Getreide, welche auf dem Markt zu verkaufen, in den Straßen, sondern allein auf dem Markt-Platz verkaufen dürfen.

Aurich in Curia, den 28. September 1802.

Bürgermeister und Rath.

24. Einem geehrten Publico mache ich hiemit ergebenst bekannt, daß ich die vorhin von meinem wepl. Vater, dem Bürgermeister Reimers, geführte Handlung,

(No. 40. Rrrrrrr.)

lung,



lung, jetzt für meine eigene Rechnung angetreten habe. Ich bitte daher um geneigten Zuspruch und verspreche die billigsten Preise, nebst der promptesten Bedienung.
Mürich, den 30. September 1802. R. C. Reimers.

25. Eine Eselin, 1 Jahr alt, ist zu verkaufen; wer selbige gebrauchen kann, melde sich bey Hindrich Geerds zu Loppersum.

26. Janna Folckers in Dichtelbur verlanget von Stund an einen die Bäcker-Profession erlernten Gesellen in Jahr- oder Wochen-Lohn; wer Lust hat, melde sich bey ihr je eher je lieber.

27. Ich brauche in meiner Handlung einen Lehrling, der von guter Herkunft und im Rechnen und Schreiben wohl erfahren ist; da ich ihn sogleich annehmen kann, so bitte denjenigen, welcher hiezu Lust findet, mit dem allerersten an mich sich zu wenden.

Feyer.

J. W. Fooker.

28. Seine Niederlassung als Chirurgus der Herrlichkeit Rysum und umliegenden Communen, meldet ganz ergebenst

Rysum, September 1802.

Lecke.

29. Wenn der diesjährige Pferde- und Viehmarkt vor Oldenburg, am 11ten October, auf welchen Tag er in den Oldenburgischen kleinern Calendern richtig bemerkt ist, wegen des auf solchen Tag fallenden, Abends vorher schon anhebenden jüdischen Festtages, auf einen andern Tag versetzt werden muß: so wird zur Nachricht aller Handelsleute, welche diesen Markt besuchen wollen, hiedurch bekannt gemacht, daß derselbe in diesem Jahre auf Freytag den 8ten October bestimmt sey, an welchem Tage er dann, Morgens frühe, seinen Anfang nimmt.

Oldenburg, aus der Cammer, den 21. September 1802.

Römer. Schloifer. Menz. Schloifer. Erbmann. Schmedes.

Gramberg.

30. Das Tombeau des in der Preussischen Geschichte ewig denkwürdigen Prinzen Heinrichs zu Rheinsberg, hat der Rektor der Akademie der bildenden Künste, Herr D. Berger, in Kupfer gestochen, und mit der Grabschrift, welche von dem großen Prinzen selbst verfaßt, auch durch die Zeitungen schon bekannt gemacht worden, in französischer und deutscher Sprache versehen. Ich habe sehr seltene Abdrücke von diesem empfehlungswerthen Blatte in Median-Folio für 20 gGr. abzustehen, welches etwaigen Liebhabern hiedurch nachrichtlich bekannt mache.

Mürich, den 30. September 1802.

Freeze.

31. Der Gastwirth Onne Daniels zu Bollinghausen bey Leer ist willens, Sonnabend den 9ten October Vormittags eine silberne Peitsche zum verreiten auszustellen.

Er bittet alle Liebhaber dieses Vergnügens sowohl als auch seine bekannte resp. Gäste in und außerhalb Leer, ihm an diesem Tage mit ihrer Gegenwart beehren zu wollen.

Durch



Durch eine bereit habende gute Mahlzeit und der besten Aufwartung wird er seinerseits alles mögliche zur Zufriedenheit der Gesellschaft beizutragen sich bemühen.

32. Da mir von No. 5325 ein viertel Loos zur 4ten Classe 17ter Berliner Classen-Lotterie abhänden gekommen, so wird der Finder desselben gehorsamst ersucht, solches wieder zu bringen, weil der etwa darauf fallende Gewinn nicht, als mit Vorzeigung der Loose der 3 ersten Classen, ausbezahlt werden wird.

Leer, den 30. September 1802.

A. J. Reicher.

33. Ankündigung des Friedens-Almanachs von 1803, als Schluß und Supplement des Revolutions-Almanachs.

Zwey und vierzig Portraite.

Lord Cornwallis. — Landamman Heding. — Schweizer General Erlach von Spiz. — Französischer General Brüner. — General Macdonald. — General Abdallah Menou. — Gustav von Knorring. — General St. Cyr. — Cardinal Ruffo. — Kaiserlicher General Kleber. — Russischer General Dersfelden. — Russischer General, Prinz Bagration. — Lord Grenville. — Horne Tooke, Oppositions-Glied. — Toussaint Louverture auf St. Domingo. — Und auf vier Kupfertafeln: die Bildnisse von Ludwig XVIII. — Monsieur. — Madame Elisabeth. — Prinz Condé. — Herzog von Orleans, Egalité. — Kaiser Franz I. — König von Spanien. — König von Neapel. — König von England. — König von Schweden. — König von Sardinien. — Prinz von Draquenien. — Males Herbes. — Lürgott. — Necker. — Minister Talleyrand. — Staatsrath Adterer. — Bischof Brisgelin. — Duc de la Rochefoucault. — Brissot. — Condorcet. — Roland. — Clavieres. — Pethion. — Anacharsis Cloots, weyland Redner des Menschen-Geschlechts. — Fouquet Linville. — Robespierre.

Anderer Kupfer.

Albercromby's Tod. — Rußlands Freude bey Alexanders I. Thronbesteigung. — Der Cosak auf dem Gotthard. — Der deutsche Soldat im Quartier. — Der französische Soldat im Quartier. — Die Störung im Standquartier. — Schaumünze auf den Frieden zu Lunaville. — Schaumünze auf die Zusammenkunft zu Memel. —

Inhalt.

I. Eine leichte und durchdachte Idee über Revolution und Revolutions-Begriffe. — II. Zerstückung der Gräber zu St. Denis, von einem Augenzeugen. — III. Das Brod; eine helvetische Trauerscene. — IV. Die 27 Tage, oder meine Todesangst in Ulterbo. — V. Der menschenfreundliche Bewohner der Steppen, auf Gotthards Höhen. — VI. Pius VI., Denkstein für sein Grab. — VII. Berrzeichniß der Großmeister des Ordens des heil. Johannes zu Maltha. — VIII. Die Nacht unter den Wilden in Nord-America's Wäldern. — IX. Scenen und Thatfachen aus Salzburgs Geschichte im letzten Feldzuge. — X. Der Ring des letzten Herzogs von Orleans. — XI. Suwarow; nekrologische Fragmente. — XII. Gemähl-



mährde, Reminiscenzen und abgebrochene Gedanken aus der Brieftasche eines Schweizer Offiziers. — XIII. Hebel, Gang und Ende der französischen Revolution. — XIV. Gustav Knorring, vom Professor Bouterwek. — XV. Wahre, rührende Geschichte, mehr werth als mancher empfindsame Roman. — XVI. Erklärung der Kupfer. —

Ich bitte um geneigten Zuspruch.

Leer, den 28. September 1802.

G. G. Mäcken.

34. Von der Lehranstalt zu Bremen für Jünglinge, die sich der Handlung widmen wollen, ist eine gedruckte nähere Nachricht ohnentgeltlich zu bekommen bey Herr Kaufmann Rangießer in Aurich und Wolf & Holste in Leer.

35. Ein geräumiges Haus, nebst Hofraum und Scheune, ist um May 1803 anzutreten zu vermietthen; wer dazu belieben trägt, wolle sich daselbst mit dem ersten bey C. L. Krusen Wittwe zu Aurich melden. Diefse franco.

36. Das Publicandum wider den Kindermord und die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, ist in diesem Amte in den Schulen und Wirthshäusern eines jeden Kirchspiels niedergelegt und affigiret worden, und daselbst zu jedermanns Einsicht und Achtung anzutreffen; welches, allerhöchster Verordnung gemäß, hiemit bekannt gemacht wird.

Friedeburg, im Königl. Amtgerichte, den 30. September 1802.

37. Wenn das diesjährige hiesige Winternachtsmarkt, welches im Calender auf den 19ten October angezeiget stehet, wegen des alsdenn einfallenden jüdischen Laubhütten Festes auf den nächstfolgenden Donnerstag den 21sten October verlegt worden ist; so wird dieses und daß der Holzmarkt am Mittwoch Nachmittag seinen Anfang nimmt, das Kram-, Flachs- und Viehmarkt aber am getachten Donnerstag gehalten werden wird, dem Publicum hiemit bekannt gemacht.

Signatum Tever, den 24. September 1802.

Aus der Reising.

38. Es soll der hiesige Herrschaftliche sogenannte oberste Mühlen-Teich, in der Dorfschaft Obenstroh belegen, am Freytag den 15ten October d. J. abgelassen und daraus 10 bis 12000 Stück Sech-Karpfen, das 100 für 2½ Rthlr. Gold, zum Verkauf abgegeben werden. Wer von diesen Sech-Karpfen kaufen will, der wolle sich am obdemeldeten Tage des Vormittags, beym Fisch-Teich einfinden.

Barel aus der Cammer, den 30. Sep. 1802.

Melchere. Bräunigs.

Mosle.

Fuhrten.

Heyraths-Anzeige.

I. Unsere am 27. dieses vollzogene eheliche Verbindung machen wir unsern sämtlichen Verwandten, Freunden und Gönnern hiedurch ergebenst bekannt und empfehlen uns zugleich Derselben fernern Freundschaft und Gewogenheit.

Aurich, den 30. September 1802.

Reuter, geb. Reimers.

Hillard Reuter.

Ver.



Verlobungs-Anzeigen

1. Unsere am 10. dieses geschene Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung, machen wir an unsere Freunde ergebenst bekannt.
 Debdeborg und Larreiter-Dorwerk, den 14. September 1802.

Weert Andrees Voss und Meentje Sybrands Meeninga.

2. Unsere eheliche Verlobung ermahnen wir nicht allen unsern geschätzten Auserwählten und Freunden hierdurch ergebenst anzuzeigen; und erbitten uns ferner deren Wohlwollen und Liebe.

Jever und Hornersyhl, den 28. Sept. 1802.

Anthoinette Christine Drossen.

Joh. Isa von Thünen.

Geburts-Anzeigen

1. Verwandten und Freunden mache ich hierdurch bis am 24. September erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem gesunden Knaben ergebenst bekannt.

Heyenhoren bey Leer, den 24. September 1802.

F. L. von Schierstedt, Lieutenant.

2. Heute wurde meine Frau von einem Sohne glücklich entbunden.

Emden, den 26. September 1802.

M. Byherd.

Todesfälle

1. Am 23. September starb im 37ten Jahre ihres Alters meine geliebte Ehefrau K. C. Haupt, geborne Bohnenkamp, an der Brustwassersucht, bey einem Besuch, den sie meiner Mutter in Wittmund abstattete. Ich zeige diesen Verlust, den ich mit meiner kleinen von 5 Kindern mir übrig gebliebenen Tochter innigst beweine, hiemit meinen Freunden und Verwandten, unter Verbittung aller Beyleidsbezeugungen, ergebenst an.

Neustadtgddens, den 27. September 1802.

F. D. Haupt.

2. Am 24. dieses entriß der Tod mir meinen innig geliebten Ehemann, den Reichricker J. C. Jbeling, im 54ten Jahre seines Alters und im 27ten Jahre unserer vergnügten Ehe, an den Folgen einer Brustkrankheit. Diesen für mich und meine Kinder schmerzhaften Todesfall mache ich, überzeugt von gütiger Theilnahme, allen meinen Gönnern, Verwandten und Freunden ergebenst bekannt.

Breinermoor, den 28. September 1802.

A. Jbeling, geborne Stenblock.

3. Mit gerührtem Herzen mache ich allen meinen guten Freunden und Bekannten hiedurch ergebenst bekannt, daß dem Herscher aller menschlichen Schicksale es gefallen, meinem guten Vater, den gewesenen Zimmermeister und Holzhändler beym Dornumer-Syhl, im 77ten Jahre seines thätigen Lebens durch einer gänzlichen Entkräftung aus dieser mühsamen Welt abzufodern. Alle die ihm kannten werden gewiß mit mir seinen unerseßlichen Verlust betrauern, indem er sich jederzeit, bis an sein

letz-



letztes Ende, als ein guter getreuer Vater und Sorger gegen mich und die Meinigen betragen; ich verbitte daher alle schriftliche Beyleidsbezeugungen.

Dornumerfuhl, den 28. September 1802. E. D. Baneman.

4. Dem weisen Beherrscher unserer Schicksale gefiel es, unsern geliebten und hoffnungsvollen Sohn, Bräutigam und Bruder, Jan D. Silomon, in einem Alter von 26½ Jahren, an den Folgen einer auszehrenden Krankheit, durch den Lob von unserer Seite zu nehmen.

Seine erworbenen Kenntnisse, verbunden mit dem redlichsten Charakter, erwanden ihm allgemeine Liebe und Achtung, und gaben uns die froheste Hoffnung in die Zukunft, lassen uns aber seinen Verlust desto tiefer empfinden.

Norden, den 29. September 1802. Doede Salomon & Frau,
Namens Braut und Geschwister der Verstorbenen.

5. Am 14ten dieses hatte ich die lebhafteste Aufforderung zum Preise der Güte Gottes, da meine Frau, Stientje J. Anshminck, so schnell und glücklich von einem gesunden Sohne entbunden wurde. Aber heute beuge ich mich in Demuth unter Gottes gewaltige Hand, und verehere mit Thränen seine unerforschlichen Rathschlüsse! ich verlor meine gute Frau; meine 2 unmündigen Kinder verloren ihre gute Mutter durch den Tod; 20 Jahre währte ihr stilles Leben; noch nicht 2 Jahre unsere glückliche Ehe. Dies mein Glück und Unglück mache ich meinen theilnehmenden Freunden und Verwandten bekannt.

Dijumer-Warpen, den 25. September 1802. Behrend J. Schuir.

Brod: Fleisch: und Bier: Tape der Stadt Aurich,
für den Monat October 1802.

Ein Ruckenbrod von 8½ Pfund	14½ Stk.
Zwey Eyerbrödde, Puffen und Frankbrodt zu 5 Loth	I
Zwey Schoonraggen ganz von Weizenmehl a 5 Loth	I
Zwey dito, theils von Roggen theils von Weizen a 6 Loth	I Stk.
Zwey Sauerbrödde zu 7 Loth	I
Rindfleisch die beste Sorte a Pfund	5
die mittlere Sorte	4
die geringere oder dritte Sorte	3
Kalb:fleisch, die beste Sorte, das Hinter: Viertel a Pfund	6
das Vorder: Viertel	5
die mittlere Sorte, das Hinter: Viertel	4
das Vorder: Viertel	3 Stk.
Schaaf: oder Lamm:fleisch, das beste, a Pfund	4
Schweinefleisch a Pfund	
Wettwurst a Pfund	
Speck, frisch	
Trocken dito	
Schweinefett oder Rüssel	

Eine



Eine Tonne gut Bier	8 Gulden.	2 Str.
Ein Krug davon		
Eine Tonne dünn Bier	5 Gulden.	1 1/2 Str.
Ein Krug davon		

Bäcker, welche an den folgenden Sonntagen backen und frisches Weißbrodt haben:
 den 3. Octbr., Hippen, Altona und C. Heyen.
 den 10. " " " "
 den 17. " " " "
 den 24. " " " "
 den 31. " " " "

Brod: Fleisch: und Bier: Taxe in der Stadt Emden, für den Monat
 October 1802.

Ein grob Rocken: Brodt a 8 1/2 Pfund	14	Str.	2 1/2 W.
6 Loth fein Rocken: Brodt	1		
4 Loth weiß oder Weizen: Brodt	1		
Rindfleisch, die beste Sorte, das Pfund	5	Str.	5 W.
die 2te Sorte	4		
die 3te Sorte	3		
Schweinefleisch, das Pfund	12	=	13 "
Kalb: fleisch, die beste Sorte, das Pfund	9		
die 2te Sorte	6		
das gemeine	2		5 "
Schaa: f: oder Lamm: fleisch, das beste	4		5 "
mittlere	2		5 "

Getraide, Käse, Butter und Zwirn: Preise in der Stadt Emden,
 den 24sten September 1802.

	Smtbl.	Smtbl.
Weizen Ostseeischer per Last	400	410
Einländischer		
Rocken, Ostseeischer	240	265
Einländischer		
Gersten, Winter	150	170
Sommer	140	160
Haber, zum Brauen	100	110
zum Futter	70	90
Buchweizen		
Erb: sen		
Bohnen		
Rapsaamen	38	40
Käse 100 Pfund bester Sorte	12	13
100 Pf. geringerer Sorte	10	11

Ed'or.
Gl.
But:



Butter 1/2 el rotbe	30	30
— 1/2 el weisse		
Garn zum Zwirnmaacher Gebrauch von der schwersten Sorte, 100 Stuck, 27 = 28 G.		
per Stuck 5 1/2 fl. — 5 1/2 fl.		
Ditto leichteres		
per Stuck 4 1/2 fl. — 4 1/2 fl.	22	23

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through or ghosting.]

